



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

22. JAHRGANG

HAMBURG, 15. DEZEMBER 2016

Nr. 11

INHALT

Art.: 151 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2017	167	designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Eckernförde-Rendsburg-Schleswig vom 4. Oktober 2016	188
Art.: 152 Botschaft zur Feier des Weltfriedentages am 1. Januar 2017	168	Art.: 165 Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für 2018	189
Art.: 153 Dekret über die Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens des Katholischen Schulverbandes Hamburg	172	Art.: 166 Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2017 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora	189
Art.: 154 Kongregation für die Glaubenslehre - <i>Instruktion Ad resurgendum cum Christo</i>	174	Art.: 167 Bibelsonntag 2017	190
Art.: 155 Gesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung - PrBVO -)	176	Art.: 168 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017 ...	190
Art.: 156 Beschluss der Unterkommission der Regional- kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 1. November 2016 (SkF Kiel e.V.)	176	Art.: 169 Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz	190
Art.: 157 Aufhebung der Satzung der Kirchenmusik- kommission des Erzbistums Hamburg	177	Art.: 170 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2017	192
Art.: 158 Satzung des Priesterrates	177	Art.: 171 Besondere Geburtstage 2017 nach der Jubiläumsordnung	193
Art.: 159 Änderung der Diözesanen Regelung zur Entgelt-bezogenen Bewertung von Einsatz- stellen für Gemeindefereenten/-innen sowie für Pastoralreferenten/-innen	182	Art.: 172 Weihejubiläen 2017 nach der Jubiläumsordnung	194
Art.: 160 Zusammensetzung des Priesterrates	182	Art.: 173 Zurverfügungstellung von unbeschränktem Internet durch drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) - Hinweis auf die aktuelle Rechtslage ...	195
Art.: 161 Wirtschaftsplan 2017 des Erzbistums Hamburg ...	182	Art.: 174 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Termine 2017	195
Art.: 162 Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg	182	Art.: 175 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Rahmenordnung für Ständige Diakone	195
Art.: 163 Gebührenordnung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg	187	Art.: 176 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Vorlage für Errichtungsfeiern neuer Pfarreien ...	195
Art.: 164 Redaktioneller Hinweis zum Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern des		Art.: 177 Entwicklung Pastorale Räume	196
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik Hamburg	196

Art.: 151

Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2017

Januar

Für die Einheit der Christen: Alle Christen mögen sich treu zur Lehre des Herrn im Gebet und Nächstenlieben intensiv um die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft bemühen und sich gemeinsam den humanitären Herausforderungen stellen.

Februar

Um Trost für die Notleidenden: Dass alle, die in Bedrängnis sind, besonders die Armen, Flüchtlinge und Ausgegrenzten, in unseren Gemeinden willkommen sind und Trost finden.

März

Um Hilfe für die verfolgten Christen: Sie mögen von der ganzen Kirche durch Gebet und materielle Hilfe unterstützt werden.

April

Die jungen Menschen mögen bereitwillig ihrer Berufung folgen und ernsthaft darüber nachdenken, ob Gott sie zu Priestertum oder geweihtem Leben ruft.

Mai

Für die Christen in Afrika: Dass sie nach dem Beispiel des barmherzigen Jesus ein prophetisches Zeugnis für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden geben.

Juni

Für die Lenker der Staaten: Dass sie sich fest verpflichten, jeglichen Waffenhandel zu unterbinden, der so viele unschuldige Menschen zu Opfern macht.

Juli

Dass unsere Schwestern und Brüder, die den Glauben verloren haben, durch unser Gebet und unser Zeugnis für das Evangelium die barmherzige Nähe des Herrn und die Schönheit des christlichen Lebens wieder entdecken.

August

Die zeitgenössischen Künstler mögen durch ihre Kreativität vielen helfen, die Schönheit der Schöpfung zu entdecken.

September

Missionarischer Geist möge unsere Pfarreien inspirieren, den Glauben mitzuteilen und die Liebe sichtbar zu machen.

Oktober

Für die Arbeiter und die Arbeitslosen: Um Respekt und Rechtsschutz für die Arbeiter und dass auch die Arbeitslosen die Möglichkeit erhalten, zum Gemeinwohl beizutragen.

November

Für die Christen in Asien: Dass sie durch ihr Zeugnis für das Evangelium in Wort und Tat den Dialog, den Frieden und das gegenseitige Verstehen fördern, besonders in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen

Dezember

Für die älteren Menschen: Getragen durch ihre Familien und christliche Gemeinschaften mögen sie ihre Weisheit und ihre Erfahrung in Glaubensverbreitung und Formung der jeweils jüngeren Generationen einbringen.

Franziskus PP

Art.: 152

Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2017

„Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden“

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittle ich

allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Glückwünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese „tiefgründigste Würde“¹ und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: „Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzig wahre Weg menschlichen Fortschritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen)“². Er warnte vor der „Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitigkeiten nicht auf dem Weg der Vernunft, das heißt der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt“. Mit einem Zitat aus der Enzyklika *Pacem in terris* seines Vorgängers Papst Johannes XXIII. pries er dagegen „den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegründeten Frieden“². Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die *Gewaltfreiheit* als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Möge unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftesten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

Eine zerbröckelte Welt

2. Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir heute leider mit

einem schrecklichen „stückweisen“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob sie uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migranten und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Vergeltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstenfalls kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

Die Frohe Botschaft

3. Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: „Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken“ (Mk 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. Mt 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. Mt 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. Joh 8,1–11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. Mt 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. Eph 2,14–16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung, entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: „Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert

euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt!“³.

Wahre Jünger Jesu zu sein, bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, „realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein *Mehr* an Liebe, ein *Mehr* an Güte entgegengesetzt wird. Dieses *Mehr* kommt von Gott“.⁴ Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass „Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten darstellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der „christlichen Revolution“⁵ Zu Recht wird das Evangelium von der Feindesliebe (vgl. Lk 6,27) „als die Magna Charta der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. Röm 12,17–21), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen“⁶.

Mächtiger als die Gewalt

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Disengagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: „In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können.“⁷

Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. „Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedensstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen.“ Für diese Friedensstifter ist Mutter Teresa „ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit“.⁸ Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heiligzusprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn „durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten –“ war sie für alle da. „Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten.“⁹ Ihre Reaktion – und damit steht

sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großzügig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterinnen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (*pray-ins*) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen speziellen Einfluss übten der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Gedanken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika *Centesimus annus* (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten „durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte“.¹⁰ Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank „dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen“. Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: „Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg.“¹¹

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt.

Dieses Engagement für die Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die „Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen“.¹² Das betone ich mit Nachdruck: „Keine Religion ist terroristisch.“¹³ Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes.¹⁴

Werden wir nie müde zu wiederholen, „dass der Name

Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg!“¹⁵

Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik

5. Wenn die Wurzel, aus der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelztiegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständigen und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden.¹⁶ Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus.¹⁷ Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz zwischen Menschen und Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und der Verslossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Abschreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein.¹⁸ Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören.

Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer „Familie“, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. „Das Beispiel der heiligen Therese von Lisieux lädt uns ein, den „kleinen Weg“ der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen.“¹⁹

Meine Einladung

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein „Handbuch“ dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. *Mt* 5,3–10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen können. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedenstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen *Leader*, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedenstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert die Bereitschaft, „den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen“.²⁰ In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden.²¹ Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass „die Spannungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt“ und „die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält“.²²

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung „der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung“ immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, „die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkata-

strophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter“²³ immer durchgreifender unterstützen.

Jede Handlung in dieser Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres Sohnes verherrlichten die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. *Lk* 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen.

„Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen.“²⁴ Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannt haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. „Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können Handwerker des Friedens sein.“²⁵

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

Franziskus PP

¹ Apostolisches Schreiben *Evangelium gaudium*, 228.

² Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.

³ „Leggenda dei tre compagni“: *Fonti Francescane*, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreigefährtenlegende“, Franziskus-Quellen, Kevelaer 2009, S. 644)

⁴ *Angelus*, 18. Februar 2007.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ MUTTER TERESA, Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises, 11. Dezember 1979.

⁸ Meditation „Der Weg des Friedens“, Kapelle der Domus Sanctae Marthae, 4. September 2016.

⁹ *Homilie* zur Heiligsprechung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016

¹⁰ Nr. 23.

¹¹ Ebd.

¹² *Ansprache* bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).

¹³ *Ansprache* bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).

¹⁴ Vgl. *Ansprache* bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).

¹⁵ *Ansprache* beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016).

¹⁶ Vgl. Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 90-130.

¹⁷ Vgl. ebd., 133.194.234.

¹⁸ Vgl. Botschaft anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswir-

kungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).

¹⁹ Enzyklika *Laudato si'*, 230.

²⁰ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 227.

²¹ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 16.117.138.

²² Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.

²³ Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu proprio“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).

²⁴ *Regina Coeli*, Betlehem (25. Mai 2014).

²⁵ *Appell*, Assisi (20. September 2016).

Art.: 153

Dekret über die Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens des Katholischen Schulverbandes Hamburg

Vom 30. November 2016

Gemäß der aufgrund Canon 391 des Codex Iuris Canonici gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 3 Satz 3 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 1, Seite 1 ff., v. 27. Januar 1995; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) und Ziffer 4 Satz 2 dieses Schlussprotokolls ergehen folgendes Dekret und Gesetz:

Erster Teil

Dekret über die Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg

§ 1

Aufhebung, Aufgabenübergang, Akten

- (1) Nach frühzeitiger Information des Vorstandes des Katholischen Schulverbandes Hamburg nach Artikel 8 Satz 2 der Satzung des Katholischen Schulverbandes Hamburg vom 16. April 2016 wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember

2016 der Katholische Schulverband Hamburg nach Canon 120 § 1 des Codex Iuris Canonici sowie Artikel 8 Satz 1 der Satzung des Katholischen Schulverbandes Hamburg aufgehoben.

- (2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gehen sämtliche Aufgaben des nach Absatz 1 aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg auf das Erzbistum Hamburg über. Schulträger der katholischen Schulen in Trägerschaft des nach Absatz 1 aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg ist ab diesem Zeitpunkt das Erzbistum Hamburg (Trägerwechsel).
- (3) Die Akten des nach Absatz 1 aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg werden vom Erzbistum Hamburg in sichere Verwahrung genommen und durch dieses fortgeführt.

§ 2

Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Katholischen Schulverbandes Hamburg nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Katholischen Schulverbandes mit der Umschrift „Katholischer Schulverband Hamburg · Siegel“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016 für ungültig erklärt.

Zweiter Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens des Katholischen Schulverbandes Hamburg

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Das Erzbistum Hamburg ist ab dem 1. Januar 2017 Gesamtrechtsnachfolger des nach dem ersten Teil, § 1 Absatz 1 aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten des nach dem ersten Teil, § 1 Absatz 1 aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in den Dienst des Erzbistums Hamburg über. Die Beamtenverhältnisse werden mit dem Erzbistum Hamburg als neuem Dienstherrn fortgesetzt. Es gilt das Gesetz zur Regelung der beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisse des Katholischen Schulverbandes Hamburg und des Erzbistums Hamburg (BeamtG) vom 15. November 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 10, Art. 140, S. 160 f., v. 15. November 2016).
- (3) Die beim Katholischen Schulverband Hamburg bestehenden Dienstverhältnisse (Angestellte) gehen auf das Erzbistum Hamburg über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2**Neuordnung des Grundvermögens**

- (1) Das Grundvermögen des nach dem ersten Teil, § 1 Absatz 1 aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von dem nach dem ersten Teil, § 1 Absatz 1 aufgehobenen Katholischen Schulverband Hamburg auf das Erzbistum Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 2017 über:

1. Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Ottensen, Blatt 13056, Gemarkung Ottensen, Flurstück 1141;
2. Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Grundbuch von Bergedorf, Band 84, Blatt 3675, Gemarkung Bergedorf, Flurstück 264;
3. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Eimsbüttel, Band 68, Blatt 3217, Gemarkung Eimsbüttel, Flurstück 4968;
4. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Harvestehude, Band 41, Blatt 1958, Gemarkung Harvestehude, Flurstücke 106 und 243;
5. Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Band 507, Blatt 16342, Gemarkung Harburg, Flurstück 1397;
6. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Hamm Geest, Band 27, Blatt 1250, Gemarkung Hamm Geest, Flurstück 1787;
7. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 33, Blatt 1461, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstück 1043;
8. Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Blatt 8649, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 11352 und 11515;
9. Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 130, Blatt 4359, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 1537;
10. Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Blatt 9017, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 1536;
11. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Winterhude, Band 55, Blatt 2520, Gemarkung Winterhude, Flurstück 3170;
12. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Barmbek, Band 130, Blatt 5484, Gemarkung Barmbek, Flurstück 5992;
13. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Langenhorn, Band 37, Blatt 1707,

Gemarkung Langenhorn, Flurstück 345;

14. Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Grundbuch von Farmsen, Blatt 7907, Gemarkung Farmsen, Flurstücke 4669, 4670 und 4668, 7.825/19.400 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück;
 15. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Farmsen, Band 126, Blatt 4190, Gemarkung Farmsen, Flurstück 2739;
 16. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Barmbek, Band 101, Blatt 4622, Gemarkung Barmbek, Flurstück 5993;
 17. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Borgfelde, Band 38, Blatt 1441, Gemarkung Borgfelde, Flurstück 924;
 18. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Rotherbaum, Band 130, Blatt 4365, Gemarkung Rotherbaum, Flurstücke 109 und 1551;
 19. Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Band 310, Blatt 10414, Gemarkung Harburg, Flurstück 1598;
 20. Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Band 311, Blatt 10464, Gemarkung Harburg, Flurstück 3465;
 21. Amtsgericht Pinneberg, Grundbuch von Quickborn, Blatt 5632, Gemarkung Quickborn, Flur 31, Flurstücke 102/20, 30/2, 510, 512, 511 und 513;
 22. Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Wentorf, Blatt 298, Gemarkung Wentorf, Flur 1, Flurstück 160.
- (2) Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

Dritter Teil**Schlussbestimmungen****§ 1****Übergangsregelung**

Die Rahmenschulordnung des Katholischen Schulverbandes Hamburg vom 22. November 2011, die Schulgeldordnung (SGO) des Katholischen Schulverbandes Hamburg in der Fassung vom 30. Oktober 2015 einschließlich der von ihm dazu ergangenen Hinweise sowie die Ordnung Das Leben und den Glauben lernen: Rahmenordnung für die Schulpastoral in katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg vom 28. Februar 2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 32, S. 40 f., v. 15. März 2013) gelten bis zu einer Neuregelung sinngemäß fort.

§ 2 Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 19. Dezember 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 30. November 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 154

Kongregation für die Glaubenslehre – *Instruktion Ad resurgendum cum Christo*

Instruktion Ad resurgendum cum Christo über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung

1. Um mit Christus aufzuerstehen, muss man mit Christus sterben; dazu ist es notwendig, „aus dem Leib auszuwandern und daheim beim Herrn zu sein“ (2 Kor 5,8). Mit der Instruktion *Piam et constantem* vom 5. Juli 1963 bestimmte das ehemalige Heilige Offizium, dafür Sorge zu tragen, dass „die Gewohnheit, den Leichnam der verstorbenen Gläubigen zu beerdigen, heilig gehalten werde“. Es fügte aber hinzu, dass die Feuerbestattung der christlichen Religion nicht „an sich“ widerspricht und jenen, die sich dafür entschieden haben, die Sakramente und das Begräbnis nicht mehr verweigert werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Einäscherung nicht „aus Ablehnung der christlichen Dogmen, aus sektiererischer Gesinnung oder aus Hass gegen die katholische Religion und Kirche“ gewählt haben. Diese Änderung der kirchlichen Ordnung wurde später in den Kodex des kanonischen Rechtes (1983) und in den Kodex der Kanones der katholischen Ostkirchen (1990) aufgenommen.

Mittlerweile hat sich die Feuerbestattung in nicht wenigen Ländern stark ausgebreitet. Aber zugleich haben sich auch neue Ideen verbreitet, die dem Glauben der Kirche widersprechen. Nach Anhören der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte und zahlreicher Bischofskonferenzen und Bischofssynoden der katholischen Ostkirchen hat die Kongregation für die Glaubenslehre es für angebracht gehalten, eine neue Instruktion zu veröffentlichen, um die lehrmäßigen und pastoralen Gründe für die Bevorzugung der Beerdigung der Verstorbenen darzulegen und Normen für die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung zu erlassen.

2. Die Auferstehung Jesu, in der die christliche Glaubenswahrheit ihren Höhepunkt findet, wurde von den Anfängen des Christentums an als wesentlicher Teil des Pascha-Mysteriums verkündet: „Vor allem habe

ich euch überliefert, was auch ich empfangen habe: Christus ist für unsere Sünden gestorben, gemäß der Schrift, und ist begraben worden. Er ist am dritten Tag auferweckt worden, gemäß der Schrift, und erschien dem Kephais, dann den Zwölf“ (1 Kor 15,3-5).

Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat uns Christus von der Sünde befreit und den Zugang zu einem neuen Leben eröffnet: „Wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, so sollen auch wir als neue Menschen leben“ (Röm 6,4). Darüber hinaus ist der auferstandene Christus Ursache und Urgrund unserer künftigen Auferstehung: „Christus ist von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen... Denn wie in Adam alle sterben, so werden in Christus alle lebendig gemacht werden“ (1 Kor 15,20-22).

Christus wird uns am letzten Tag auferwecken; andererseits sind wir aber schon in gewisser Weise mit Christus auferstanden. Denn durch die Taufe sind wir in den Tod und die Auferstehung Christi eingetaucht und sakramental ihm gleichgestaltet worden: „Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt, durch den Glauben an die Kraft Gottes, der ihn von den Toten auferweckt hat“ (Kol 2,12). Durch die Taufe sind wir mit Christus vereint und haben deshalb schon jetzt wirklich Anteil am Leben Christi (vgl. Eph 2,6).

Durch Christus hat der christliche Tod einen positiven Sinn. Die Liturgie der Kirche betet: „Deinen Gläubigen, o Herr, wird das Leben gewandelt, nicht genommen. Und wenn die Herberge der irdischen Pilgerschaft zerfällt, ist uns im Himmel eine ewige Wohnung bereitet“. Durch den Tod wird die Seele vom Leib getrennt; in der Auferstehung aber wird Gott unserem verwandelten Leib das unvergängliche Leben geben, indem er ihn wieder mit unserer Seele vereint. Auch in unseren Tagen ist die Kirche gerufen, den Glauben an die Auferstehung zu verkünden: „Die Auferstehung der Toten ist die Zuversicht der Christen; im Glauben an sie existieren wir“.

3. Gemäß ältester christlicher Tradition empfiehlt die Kirche nachdrücklich, den Leichnam der Verstorbenen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort zu beerdigen.

Im Gedenken an den Tod, das Begräbnis und die Auferstehung des Herrn – ein Geheimnis des Lichtes, in dem der christliche Sinn des Sterbens offenbar wird – ist die Beerdigung die angemessenste Form, um den Glauben und die Hoffnung auf die leibliche Auferstehung zum Ausdruck zu bringen.

Die Kirche, die den Christen während seiner Pilgerschaft auf Erden als Mutter begleitet hat, bietet in Christus dem Vater das Kind seiner Gnade an und senkt voll Hoffnung auf die Auferstehung in Herrlichkeit dessen sterbliche Überreste in die Erde.

Indem die Kirche den Leichnam der Verstorbenen beerdigt, bekräftigt sie den Glauben an die Auferstehung des Fleisches. Zugleich möchte sie so die hohe Würde des menschlichen Leibes als wesentlicher Teil der Person, dessen Geschichte der Leib teilt, ins Licht stellen. Sie kann deshalb nicht Haltungen oder Riten erlauben, die falsche Auffassungen über den Tod beinhalten, etwa wenn er als endgültige Vernichtung der Person, als Moment ihrer Verschmelzung mit der Mutter Natur oder dem Universum, als Etappe im Prozess der Reinkarnation oder als endgültige Befreiung aus dem „Gefängnis“ des Leibes verstanden wird.

Zudem entspricht die Beerdigung auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort in angemessener Weise der Ehrfurcht und Achtung, die den Leibern der Verstorbenen gebührt, welche durch die Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden sind und derer sich „der Geist wie eines Werkzeuges oder einer Vase bedient hat, um viele gute Werke zu vollbringen“.

Der gerechte Tobit wird wegen seiner Verdienste gelobt, die er sich vor Gott aufgrund der Beerdigung der Toten erworben hat. Die Kirche sieht in der Bestattung der Verstorbenen ein Werk der leiblichen Barmherzigkeit.

Schließlich fördert die Beerdigung der heimgerufenen Gläubigen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort das Andenken und das Gebet für die Verstorbenen durch die Angehörigen und die ganze christliche Gemeinschaft, wie auch die Verehrung der Märtyrer und der Heiligen.

Durch die Beerdigung des Leichnams auf Friedhöfen, in Kirchen oder in der Nähe der Kirchen hat die christliche Tradition die Gemeinschaft zwischen den Lebenden und den Toten bewahrt und sich der Tendenz entgegengestellt, das Sterben und dessen Bedeutung für die Christen zu verschleiern oder zu privatisieren.

4. Wo Gründe hygienischer, ökonomischer oder sozialer Natur dazu führen, sich für die Feuerbestattung zu entscheiden – eine Wahl, die nicht dem ausdrücklichen oder vernünftigerweise angenommenen Willen des verstorbenen Gläubigen entgegenstehen darf –, sieht die Kirche keine lehrmäßigen Gründe, um diese Praxis zu verbieten. Denn die Einäscherung des Leichnams berührt nicht die Seele und hindert die Allmacht Gottes nicht daran, den Leib aufzuerwecken. Sie beinhaltet deshalb an sich nicht die Leugnung der christlichen Lehre über die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes.

Die Kirche bevorzugt weiterhin die Beerdigung des Leichnams, die eine größere Wertschätzung für die Verstorbenen zeigt. Aber die Feuerbestattung ist nicht verboten, „es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen“.

Wenn keine Gründe vorliegen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, begleitet die Kirche – nach der Begräbnisfeier – die Wahl der Feuerbestattung durch entsprechende liturgische und pastorale Hinweise und sorgt sich besonders auch darum, jede Form des Ärgernisses oder der religiösen Gleichgültigkeit zu vermeiden.

5. Wenn aus legitimen Gründen die Wahl der Feuerbestattung getroffen wird, ist die Asche des Verstorbenen in der Regel an einem heiligen Ort aufzubewahren, also auf einem Friedhof oder, wenn es angebracht ist, in einer Kirche oder an einem für diesen Zweck von der zuständigen kirchlichen Autorität bestimmten Ort.

Von Anfang an haben die Christen danach verlangt, dass die christliche Gemeinschaft für ihre Verstorbenen betet und ihrer gedenkt. Ihre Gräber wurden Orte des Gebetes, des Andenkens und der Besinnung. Die verstorbenen Gläubigen gehören zur Kirche; denn sie glaubt an die Gemeinschaft „derer, die hier auf Erden pilgern; derer, die nach Abschluss des Erdenlebens geläutert werden; und derer, die die himmlische Seligkeit genießen; sie alle bilden zusammen die eine Kirche“.

Die Aufbewahrung der Asche an einem heiligen Ort kann dazu beitragen, dass die Gefahr verringert wird, die Verstorbenen dem Gebet und dem Gedenken der Verwandten und der christlichen Gemeinschaft zu entziehen. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass man sie möglicherweise vergisst oder es an Ehrfurcht fehlen lässt, vor allem, wenn die erste Generation nicht mehr lebt, oder dass es zu unangemessenen oder abergläubischen Praktiken kommt.

6. Aus den oben angeführten Gründen ist die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum nicht gestattet. Nur im Fall von schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen, die von kulturellen Bedingungen lokaler Natur abhängen, kann der Ordinarius im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz oder der Bischofsynode der katholischen Ostkirchen die Erlaubnis für die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum gewähren. Die Asche darf aber nicht unter verschiedenen Familien aufgeteilt werden, und in jedem Fall müssen Ehrfurcht und angemessene Bedingungen der Aufbewahrung gewährleistet sein.

7. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustrauen oder sie in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten aufzubewahren. Denn für diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können.

8. Falls sich der Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat, ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu verweigern.

Papst Franziskus hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekt am 18. März 2016 gewährten Audienz die vorliegende Instruktion, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation am 2. März 2016 beschlossen worden war, approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 15. August 2016, Hochfest der Aufnahme Marias in den Himmel.

Gerhard Card. Müller
Präfekt

† **Luis F. Ladaria, SJ**
Titularbischof von Thibica
Sekretär

Art.: 155

Gesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung -PrBVO-)

Vom 9. Dezember 2016

Artikel 1

Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung -PrBVO-)

Die Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, -PrBVO-) vom 22. Oktober 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 10, Art. 150, S. 144 i. V. m. mit Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils v. 15. November 1998), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 204 ff., v. 18. Dezember 2015), berichtigt am 1. Februar 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 21 f., v. 18. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Einfügung von Abschnitt 2.7 in die Anlage 2 zur PrBVO

In Anlage 2 Zulagen wird nach dem Abschnitt 2.6 folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„2.7 Zulage für die Tätigkeit als Dekan

Zum Dekan ernannte Priester erhalten für die Dauer

der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche Zulage in Höhe von 250 EURO, soweit sie gemäß Abschnitt 1.1 ff. der Anlage 1 zur PrBVO in die Besoldungsgruppe Gruppe I eingruppiert sind.

Soweit der Priester bei Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf diese Zulage für mindestens 10 Jahre hatte, ist die Zulage bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 15 Abs. 2 PrBVO zu berücksichtigen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 9. Dezember 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 156

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Ost der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 1. November 2016 (SkF Kiel e.V.)**

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 14 AK-Ordnung

Am 1. November 2016 hat die zu dem Antrag Nr. 47/2016/RK Ost gebildete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 14 AK-Ordnung den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Antrag Nr. 47/2016/RK Ost
SkF Kiel, Muhliusstraße 67, 24103 Kiel

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2016 ein Teilbetrag von 70 % der Weihnachtsspendenzahlung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2016 ein Teilbetrag von 70 % der Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Die Fälligkeit des Restbetrages von 30% der den Mitarbeitern nach Punkt 1 bzw. 2 dieses Beschlusses zustehenden Weihnachtsspendenzahlung bzw. Jahressonderzahlung wird auf den 30.9.2017 verschoben.
4. Sollte der Jahresüberschuss 2016 bei Bilanzierungskontinuität und zulässigen Rückstellungen den geplanten Wert von 12 TEUR übersteigen, jedoch nicht ausreichen, den Restbetrag unter Punkt 3

auszuzahlen, wird der überschießende Betrag bis zur Höhe des in Punkt 3 genannten verschobenen Restbetrages an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollzeitäquivalenten ausgezahlt.

5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung - mit Ausnahme von Kündigungen im Sinne von § 30a MAVO - aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
6. Für die o. g. Einrichtung wird ein paritätisch besetzter Wirtschaftsausschuss eingerichtet, der mindestens vierteljährlich tagt. Die Mitarbeitervertretung kann einen Wirtschaftsberater ihres Vertrauens hinzuziehen.
7. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 im Einzelfall abgewichen werden kann.
8. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 30.09.2017.
9. Die Änderung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Hamburg, den 01.11.2016

gez. Volker Keitsch

Vorsitzender der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr. 47/2016

* * * * *

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 1. November 2016 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 24. November 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 157

Aufhebung der Satzung der Kirchenmusikkommission des Erzbistums Hamburg

Hiermit wird die Satzung der Kirchenmusikkommission des Erzbistums Hamburg vom 1. März 1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 5. Jg., Nr. 4, Art. 43, S. 70, v. 15. April 1999) mit Wirkung zum 30. Juni 2016 aufgehoben.

H a m b u r g, 30. November 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 158

Satzung des Priesterrates

Vom 21. Juli 2016, geändert am 22. November 2016

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Vorsitzender, Zusammensetzung des Priesterrates

§ 4 Amtszeit der Mitglieder des Priesterrates

Teil 2: Wahlen zum Priesterrat

§ 5 Wahlrecht, Wahlleiter

§ 6 Ermittlung von Wahlkandidaten

§ 7 Wahl

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 9 Wahleinsprüche

Teil 3: Arbeitsweise

§ 10 Einberufung, Moderator

§ 11 Stellvertreter des Moderators, laufender Geschäftsverkehr

§ 12 Ausschüsse

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

§ 14 Protokoll

Teil 4: Schlussregelung

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß can. 495 § 1 des Codex Iuris Canonici (CIC) ist der Priesterrat ein Kreis von Priestern als Repräsentant des diözesanen Presbyteriums.

Teil 1: Allgemeine Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung

Der Priesterrat ist ein Beratungsorgan des Erzbischofs. Er kann ohne den Erzbischof nicht handeln. Dem Priesterrat stehen insbesondere Anhörungsrechte nach Maßgabe des geltenden Rechts zu. Der Priesterrat hört bei Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls auf zu bestehen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Priesterrat unterstützt nach Maßgabe des Rechts den Erzbischof bei der Leitung des Erzbistums, um das pastorale Wohl des diesem an-

vertrauten Gottesvolkes zu fördern. Er berät mit ihm vor allem jene Fragen, die das Presbyterium betreffen.

- (2) Bei folgenden Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Erzbischof den Priesterrat anzuhören:
- der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1 CIC),
 - der Entscheidung über die Bildung pfärrlicher Pastoralräte (can. 536 § 1 CIC),
 - der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2 CIC),
 - dem Erlass von diözesanen Vorschriften, die die Verwendung von freiwilligen Gaben der Gläubigen betreffen und die Vergütung der Kleriker, die pfärrliche Aufgaben wahrnehmen (can. 531 CIC),
 - der Erteilung seiner Zustimmung zum Bau einer Kirche (can. 1215 § 2 CIC),
 - der Entwidmung (Profanierung) einer nicht mehr benötigten Kirche (can. 1222 § 2 CIC),
 - der Festlegung von diözesanen Steuern und Abgaben (can. 1263 CIC).

Der Priesterrat gibt in den vorstehenden Fällen jeweils ein Votum ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Der Priesterrat hat gemäß can. 1742 § 1 CIC einen ständigen Kreis zu bilden, aus dem er auf Vorschlag des Erzbischofs zwei Pfarrer auswählt, mit denen der Erzbischof sowohl die Angelegenheit, dass aufgrund einer durchgeführten Erhebung feststeht, dass gemäß can. 1740 CIC ein Grund vorliegt, einen Pfarrer seiner Pfarrei zu entheben, als auch die schriftlich dargelegten Gründe des betreffenden Pfarrers erörtert, wenn dieser dem Vorschlag und der Empfehlung des Erzbischofs zur Versetzung nicht Folge leisten will.
- (4) Im Falle der Einberufung eines Provinzialkonzils bestellt der Priesterrat gemäß can. 443 § 5 CIC aus seinem Kollegium zwei Mitglieder, die er als Mitglieder mit beratendem Stimmrecht entsendet.
- (5) Die Mitglieder des Priesterrates sind gemäß can. 463 § 1 n. 4 CIC zu einer Diözesansynode als Synodenmitglieder einzuladen und zur Teilnahme an ihr verpflichtet.
- (6) Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte seine Vertreter im Kirchensteuerrat des Erzbistums und im Diözesanpastoralrat.

§ 3

Vorsitzender, Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.

- (2) Dem Priesterrat gehören ferner bis zu 16 Priester nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 3 und 4 an.

- (3) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind
- die drei vom Erzbischof bestellten Dekane für die Regionen Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein,
 - der Leiter der Personalabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 - der Priesterseelsorger des Erzbistums Hamburg.

- (4) Gewählte Mitglieder des Priesterrates sind
- drei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der Pfarrer,
 - drei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der Pastöre,
 - zwei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester,
 - ein aus den eigenen Reihen gewählter Priester aus der Wählergruppe der Kapläne,
 - ein aus den eigenen Reihen gewählter Priester aus der Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester,
 - ein vom Priesterrat erforderlichenfalls hinzugewählter Ordenspriester.

- (5) Im Einvernehmen mit dem Priesterrat kann der Erzbischof Gäste einladen.

- (6) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen des Priesterrates oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Sachverständige müssen nicht Priester sein.

§ 4

Amtszeit der Mitglieder des Priesterrates

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Priesterrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Priesterrat bleibt im Amt, bis der neue Priesterrat zusammentritt; dies gilt nicht bei Eintritt der Sedisvakanz.
- (2) Ein vorzeitig ausgeschiedenes gewähltes Mitglied des Priesterrates wird für die Dauer der noch bestehende Amtszeit durch einen Nachfolger ersetzt, der von dem Kreis der Priester zu wählen ist, der den Ausgeschiedenen gewählt hat (Ersatzmitglied).
- (3) Die Mitgliedschaft im Priesterrat endet mit
- dem Ende der Amts- oder Berufszeit des Mitglieds,
 - dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist

- dem Erzbischof schriftlich zu begründen und wird erst bei Annahme durch den Erzbischof wirksam,
- c) dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchenamt oder dem Dienst des Erzbistums oder mit der Übernahme einer Aufgabe außerhalb des Erzbistums,
- d) dem Tod.

Teil 2: Wahlen zum Priesterrat

§ 5

Wahlrecht, Wahlleiter

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Wählergruppe gemäß § 3 Absatz 4 angehörenden Priester mit Dienstsitz und pastoralem Auftrag für das Erzbistum Hamburg, ausgenommen Gastpriester sowie vorübergehend freigestellte Priester des Erzbistums Hamburg. Priester mit Aufgaben auf der diözesanen Ebene sind nicht wählbar, jedoch wahlberechtigt in der Wählergruppe der Pfarrer, es sei denn, sie sind im Einzelfall Pastöre.
- (2) Rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Amtszeit wird der Erzbischof den Wahltermin festlegen und zwei Wahlleiter bestimmen, denen es gemeinsam zukommt, die Wahlen gemäß § 3 Absatz 4 zu koordinieren. Die Wahlleiter selbst sind nicht wählbar.
- (3) Bei etwaigen Zweifelsfragen im Rahmen der Wahl entscheiden die Wahlleiter gemeinsam abschließend.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Ermittlung von Wahlkandidaten

- (1) Für jede in § 3 Absatz 4 genannte Wählergruppe sind Kandidaten zu ermitteln.
- (2) Zur Ermittlung der Kandidaten einer jeden Wählergruppe leiten die Wahlleiter den Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe zwölf Wochen vor dem Wahltermin die Unterlagen für die Ermittlung der Kandidaten zu. Die Unterlagen müssen folgende Hinweise enthalten:
- die Überschrift „Ermittlung von Kandidaten für die Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“,
 - die Mitteilung über die betreffende Wählergruppe,
 - die Auflistung der Namen aller Wählbaren der jeweiligen Wahlgruppe,
 - die Mitteilung über die Anzahl der maximalen Kandidatenvorschläge,
 - die Angabe der Frist, bis zu welcher der Vorschlagszettel bei den Wahlleitern eingegangen sein muss.

- (3) Die Ermittlung von Kandidaten für die Wahl zum Priesterrat erfolgt durch Ankreuzen von jeweils
- a) bis zu sechs Namen in der Wählergruppe der Pfarrer,
- b) bis zu sechs Namen in der Wählergruppe der Pastöre,
- c) bis zu vier Namen in der Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester,
- d) bis zu zwei Namen in der Wählergruppe der Kapläne,
- e) bis zu drei Namen in der Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester.

Die Kandidatenvorschläge sind gegenüber den Wahlleitern bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin abzugeben.

- (4) Aus diesen fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen stellen die Wahlleiter die jeweiligen Kandidatenlisten für die Wahl zusammen. Als Kandidaten gelten
- a) für die Wählergruppe der Pfarrer bis zu sechs Priester,
- b) für die Wählergruppe der Pastöre bis zu sechs Priester,
- c) für die Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester bis zu vier Priester,
- d) für die Wählergruppe der Kapläne bis zu zwei Priester,
- e) für die Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester bis zu drei Priester,

die jeweils die meisten Stimmen der jeweiligen Wählergruppe auf sich vereinigen und die ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen. Zu diesem Zweck holen die Wahlleiter diese Bereitschaftserklärung bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin ein. Wird eine Bereitschaftserklärung im Einzelfall nicht erteilt, so ist die Bereitschaftserklärung desjenigen einzuholen, der die nächstmeisten Stimmen als Kandidat auf sich vereinigt und als Kandidat aufzustellen.

- (5) Stehen für eine Wählergruppe nur so viele Kandidaten zur Verfügung wie Mitglieder zu wählen sind, findet eine Wahl insoweit nicht statt. Die entsprechenden Kandidaten gelten als gewählt, wenn jeweils wenigstens zehn Vomhundert der Wahlberechtigten der betreffenden Wählergruppe diesen als Kandidaten vorgeschlagen haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass weniger Kandidaten zur Verfügung stehen als Mitglieder zu wählen sind.

§ 7 Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch geheime Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen sind von den Wahlleitern bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin an alle Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe zu übersenden.
- (2) Die Briefwahlunterlagen haben zu enthalten:
 - die Überschrift „Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“,
 - die Mitteilung über die betreffende Wählergruppe,
 - die Auflistung der Kandidaten,
 - die Mitteilung über die Anzahl der maximalen Stimmkreuze,
 - eine Erläuterung zur Rücksendung des Stimmzettels gemäß Absatz 3,
 - die Angabe der Frist, bis zu welcher der Stimmzettel bei den Wahlleitern eingegangen sein muss.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Wählergruppe, der er angehört, zu wählen sind. Mehrere Stimmen sind beliebig zu verteilen. Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an die Wahlleiter zu senden.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden die Wahlleiter gemeinsam. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht termingerecht bei den Wahlleitern eingegangen sind oder
 - b) auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist oder
 - c) der innere Umschlag oder der Stimmzettel außer dem Stimmkreuz eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt oder
 - e) mehr Stimmkreuze aufweisen als Stimmkreuze abgegeben werden durften.
- (5) Nach Ablauf des Wahltermins registrieren die Wahlleiter die Namen der Wähler, ordnen sie nach den jeweiligen Wählergruppen, öffnen die verschlossenen Umschläge und zählen die Stimmen aus.
- (6) Gewählt sind in der Wählergruppe
 - a) der Pfarrer jene drei Kandidaten,
 - b) der Pastöre jene drei Kandidaten,

c) der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester jene zwei Kandidaten,

welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sowie in der Wählergruppe

d) der Kapläne,

e) der im Ruhestand lebenden Priester,

wer insoweit die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleiter teilen das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit. Nichtgewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder; sie werden darüber benachrichtigt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.

- (7) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigen die Wahlleiter eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen der Wahlleiter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist dem gewählten Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzulegen. Die Wahlunterlagen sind von den Wahlleitern zu verschließen und bei den Akten des Priesterrates aufzubewahren.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiter teilen das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit.
- (2) Das Ergebnis der Wahl geben die Wahlleiter durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt.

§ 9 Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bei den Wahlleitern zu erheben. Gegen die gemeinsame Entscheidung der Wahlleiter kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das Wahlergebnis dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der Erzbischof lässt die Zusammensetzung des neuen Priesterrates im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums veröffentlichen.

Teil 3: Arbeitsweise

§ 10 Einberufung, Moderator

- (1) Der Priesterrat wird einberufen, so oft es das Wohl

des Erzbistums und der Priesterschaft erfordert, wenigstens aber einmal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Bei eilbedürftigen Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Priesterratssitzung aufgeschoben werden können, ist einer Anhörungspflicht der Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form zu entsprechen.

- (2) Die Einberufung des Priesterrates erfolgt durch seinen Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Beratungsgegenstände und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bis eine Woche vor der Sitzung können dem Erzbischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Aufnahme der Vorschläge entscheidet der Erzbischof. Zu Beginn einer Sitzung kann die Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden; vom Erzbischof festgesetzte Beratungsgegenstände können ohne seine Zustimmung jedoch nicht abgesetzt werden.
- (3) Der Erzbischof eröffnet und schließt die Sitzungen des Priesterrates.
- (4) Der Priesterrat wählt einen Moderator. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Auf Antrag kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Priesterrates widerspricht. Es gilt can. 119 CIC.
- (5) Die Beratungen des Priesterrates werden vom Moderator geleitet.

§ 11

Stellvertreter des Moderators, laufender Geschäftsverkehr

Der Priesterrat wählt nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 den Stellvertreter des Moderators. Gemeinsam haben sie die Aufgabe, die Sitzungen des Priesterrates in Abstimmung mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Priesterrates und der überpfarrlichen Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg vorzubereiten, dessen Arbeit zu koordinieren und den laufenden Geschäftsverkehr zu führen.

§ 12

Ausschüsse

Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Erzbischofs ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse zur Vorbereitung oder Erledigung von Vorarbeiten bilden.

§ 13

Stimmberechtigte Mitglieder, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Priesterrates sind die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 3 und 4.
- (2) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn seine

Mitglieder ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung der Stimmberechtigten gefasst. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, wenn nicht der Priesterrat die Angelegenheit gleichzeitig mehrheitlich auf der nächsten Sitzung erneut zur Abstimmung stellt.
- (4) Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Priesterrates steht allein dem Erzbischof zu.

§ 14

Protokoll

Über den Verlauf der Sitzung wird von einem aus dem Kreis der Mitglieder des Priesterrates zu bestimmenden Protokollanten ein Ergebnisprotokoll verfasst, das nach Unterzeichnung durch den Erzbischof, den Moderator und den Protokollanten allen Mitgliedern und Priestern des Erzbistums zugestellt wird.

Teil 4: Schlussregelung

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 12.2.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 14, Art. 144, S. 130 f., v. 15. Dezember 1995), geändert am 15.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 8, Art. 76, S.87, v. 16. Juli 2001), zuletzt geändert am 12.2. 2004 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 10. Jg., Nr. 4, Art. 42, S. 66 ff., v. 15. April 2004). Die Satzung bedarf gemäß can. 496 CIC der Genehmigung (Approbation) durch den Erzbischof von Hamburg und tritt an jenem dem Tag der Promulgation dieser Approbation folgenden Tag in Kraft.

H a m b u r g, 21. Juli / 22. November 2016

Für den Priesterrat

Pastor Peter Andreas Otto Moderator	Pfarrer Tobias Sellenschlo Protokollant
--	--

Genehmigung der Satzung des Priesterrates

Vorstehende Satzung des Priesterrates vom 21. Juli 2016/ 22. November 2016 wird hiermit gemäß can. 496 des Codex Iuris Canonici genehmigt.

H a m b u r g, 23. November 2016

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 159

Änderung der Diözesanen Regelung zur Entgelt-bezogenen Bewertung von Einsatzstellen für Gemeindeferenten/-innen sowie für Pastoralreferenten/-innen

Vom 9. Dezember 2016

Die Diözesane Regelung zur Entgelt-bezogenen Bewertung von Einsatzstellen für Gemeindeferenten/-innen sowie für Pastoralreferenten/-innen vom 5. April 2012 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 18. Jg., Nr. 4, Art. 50, S. 43 f. v. 15. April 2012) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von Ziffer 1 des Abschnitts „Stellen mit herausragender Bedeutung für Gemeindeferenten/-innen“

- a) Im Abschnitt „Stellen mit herausragender Bedeutung für Gemeindeferenten/-innen“ wird in Ziffer 1 nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ist die Entwicklung zum Pastoralen Raum nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 bereits mit Wirkung zum Beginn des vierten Jahres des Entwicklungsprozesses.“

- b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 9. Dezember 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 160

Zusammensetzung des Priesterrates

Hiermit wird die Zusammensetzung des Priesterrates wie folgt bekannt gegeben:

A. Geborene Mitglieder

I. Vorsitzender

1. Herr Erzbischof Dr. Stefan Heße

II. Die drei Dekane für die Regionen Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein

2. Herr Domkapitular Peter Mies, Hamburg
 3. Herr Domkapitular Horst Eberlein, Mecklenburg
 4. Herr Domkapitular Leo Sunderdiek, Schleswig-Holstein

III. Der Leiter der Personalabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat

5. Herr Pfarrer Berthold Bonekamp-Kerkhoff, stell-

vertretender Generalvikar

IV. Der Priesterseelsorger des Erzbistums Hamburg

6. Pater Dr. Bernhard Heindl SJ

B. Gewählte Mitglieder

I. Wählergruppe der Pfarrer

7. Herr Domkapitular Dr. Thomas Benner
 8. Herr Pfarrer Tobias Sellenschlo
 9. Herr Dechant Peter Wohs

II. Wählergruppe der Pastoren

10. Herr Pastor Norbert Bezikofer
 11. Bruder Willibrord Böttges OSB
 12. Herr Pastor Peter Andreas Otto, Moderator des Priesterrates

III. Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester

13. Herr Pfarrer Dr. Jacek Bystron
 14. Herr Kaplan Rafal Wasielewski

IV. Wählergruppe der Kapläne

15. Herr Kaplan Dr. Pavlo Vorotnjak

V. Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester

16. Herr Dompropst em. Nestor Kuckhoff

H a m b u r g, 5. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 161

Wirtschaftsplan 2017 des Erzbistums Hamburg

Der Wirtschaftsplan 2017 für das Erzbistum Hamburg setzt sich aus dem Investitionsplan, dem Ergebnisplan und der Stellenübersicht zusammen.

Der Ergebnisplan 2017, der mit einem Jahresfehlbetrag von 39.859.205 EUR und einem Bilanzgewinn von 140.795 EUR abschließt, wird festgestellt.

H a m b u r g, 7. Dezember 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 162

Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg

Präambel

In der Kirche St. Thomas Morus und im Innenhof zwischen Kirche und Trauerzentrum wurde ein Kolumbarium geschaffen. In der Kirche werden weiterhin an Sonn- und Feiertagen ebenso wie werktags

regelmäßig Eucharistie und andere Gottesdienste der Pfarrei gefeiert. Die Gemeinde behält diesen Ort der Gottesbegegnung. Doch öffnet sie ihn zugleich für alle, die kommen, um hier ebenfalls Gott, spirituelle Impulse, Station oder Heimat zu suchen. Diese Kirche stellt eine sichtbare Verbindung der Lebenden mit den Verstorbenen, der irdischen mit der himmlischen Kirche her. Sie gibt Zeugnis von der christlichen Hoffnung auf ein Leben jenseits der Grenze des Todes.

Im angrenzenden Trauerzentrum werden Trauernde begleitet. Dort finden sie kompetente Seelsorger*innen, Gesprächspartner*innen für Trauergruppen und Einzelgespräche. Es kann dabei um persönliche seelische Prozesse gehen, aber auch um praktische Fragen. Mit einem eigenen Trauercafé wurde ein Ort der Begegnung z.B. nach Gottesdiensten, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen geschaffen. Im eigens eingerichteten Abschiedsraum haben Angehörige die Möglichkeit, vor der Bestattung oder vor der Einäscherung bewusst von den aufgebahrten Verstorbenen Abschied zu nehmen.

I. Allgemeines

§ 1 Träger

Träger des Kolumbariums in St. Thomas Morus Hamburg ist die Erzbischöfliche Stiftung Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium Sankt Thomas Morus in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Das Kolumbarium dient in erster Linie der Bestattung von Katholiken sowie von Angehörigen eines christlichen Bekenntnisses.
- (2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Verwaltung

- (1) Das Kolumbarium wird von der Stiftung verwaltet. Sie kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einem Dritten übertragen.
- (2) Bei der Verwaltung des Kolumbariums sind das geltende kirchliche sowie das staatliche Recht zu beachten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Kolumbarium in der Kirche ist während der Öffnungszeiten des Trauerzentrums und der Kirche zugänglich. Das Kolumbarium im Innenhof ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit

geöffnet. Näheres regelt ein Aushang.

- (2) Während der Gottesdienstzeiten ist der Zugang zum Kolumbarium für trauernde Angehörige auf den Innenhof beschränkt.

§ 5 Verhalten im Kolumbarium

- (1) Jeder hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - Druckschriften – mit Ausnahme von Lied- und Totenzetteln – zu verteilen oder zu verkaufen,
 - anlässlich einer Beisetzungsfeier gewerblich zu fotografieren oder zu filmen,
 - Tiere in die Kirche mitzubringen,
 - zu spielen und zu lärmern,
 - das Kolumbarium, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Den Anordnungen des Stiftungsrates oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Gewerbetreibende (Bestatter, Caterer, Musiker u.ä.)

- (1) Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Auf Verlangen der Kolumbariumsverwaltung müssen Gewerbetreibende schriftlich erklären, dass sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten im Kolumbarium dürfen nur während der von der Kolumbariumsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer Beisetzung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Im Kolumbarium dürfen für die Arbeit erforderliche Werkzeuge und Materialien nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Kolumbariumsverwaltung gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht im Kolumbarium gereinigt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 kann der Stiftungsrat das Vertragsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Mahnung außerordentlich fristlos kündigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungstermine

Bestattungstermine werden von der Kolumbariumsverwaltung festgelegt. Terminwünsche können bei der Kolumbariumsverwaltung angemeldet werden. Die Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (2) Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

§ 8

Beschaffenheit der Urnen

- (1) Die Urnen müssen aus einem Material bestehen, das die geplante Ruhezeit überdauert und in keiner Weise die Umwelt beeinträchtigt.
- (2) Der Durchmesser der Urnen darf maximal 22 cm betragen, und die Höhe 30 cm nicht überschreiten.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung.
- (2) Bei Urnendoppel- und -mehrfachkammern (§ 11 Buchstabe b und c) beginnt die Ruhezeit mit der Beisetzung der/des Erstverstorbenen und endet für alle in der jeweiligen Kammer beigesetzten Urnen einheitlich mit dem Ablauf der Ruhezeit der/des Letztverstorbenen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche der Verstorbenen in einer dafür vorgesehenen Grabsstätte (Ewige Asche) im Innenhof (Paradiesgarten) endgültig beigesetzt (vgl. § 18 Abs. 3).

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung kann nur bei einem wichtigen Grund erteilt werden. Dazu muss die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde vorliegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden durch vom Stiftungsrat beauftragte Personen durchgeführt. Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung. Bei Umbettungen zu einem Friedhof oder anderen Bestattungsorten ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (6) Die Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine

Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

- (7) Aschen zu anderen als Umbettungszwecken vor Ablauf der Ruhezeit aus einer Urnenkammer herauszunehmen, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Beisetzungsstätten und Nutzungsrechte

§ 11

Beisetzungsstätten

In den Urnenblöcken bestehen vier Arten von Beisetzungsstätten:

- a) Urneneinzelkammern,
- b) Urnendoppelkammern,
- c) Urnenmehrfachkammern und
- d) Gemeinschaftskammern.

In den Gemeinschaftskammern werden Aschekapseln ohne Urne beigesetzt.

§ 12

Nutzungsrecht

- (1) Für die Beisetzung in einer Urnenkammer oder einer Gemeinschaftskammer ist ein Nutzungsrecht zu erwerben. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Kammer geht diese nicht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Dritter über. Das Nutzungsrecht kann nur gemäß dieser Satzung und der Gebührenordnung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann jederzeit auf Antrag erworben werden. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat der Kolumbariumsverwaltung jede Änderung der Anschrift umgehend mitzuteilen.

§ 13

Dauer des Nutzungsrechts

Ein Nutzungsrecht wird jeweils für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

§ 14

Verlängerung des Nutzungsrechts vor Beginn oder während der Ruhezeit

- (1) Erlischt ein bereits zu Lebzeiten erworbenes Nutzungsrecht vor Eintritt des Sterbefalls, ist das Nutzungsrecht rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit – mindestens jedoch drei Monate vorher – um weitere 20 Jahre zu verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige

Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Erfolgt eine Verlängerung nicht, gilt § 18.

- (2) Wurde das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten erworben, darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach 20 Jahren verlängert worden ist. Erfolgt eine Verlängerung nicht, gilt § 18.
- (3) In Fällen des § 9 Abs. 2 (Beisetzung in Urnen-doppel- bzw. -mehrfachkammern) muss das Nutzungsrecht für den oder die jeweiligen Vorverstorbenen um die Zeitdifferenz bis zum Ablauf der Ruhezeit der/des jeweils Letztverstorbenen verlängert werden. Diese Verlängerung ist jeweils mit der Beisetzung der/des jeweils Letztverstorbenen durchzuführen.

§ 15

Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit besteht nicht. Die Nutzungsrechtsverlängerung erfolgt für jeweils 5 Jahre.
- (2) Auf den Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- (3) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, gilt § 18.

§ 16

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilenden Zustimmung über und zwar auf
 - a) den überlebenden Ehepartner,
 - b) eines der Kinder,
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) die Eltern und
 - e) die Geschwister.

Die weitere Reihenfolge regelt § 22 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-

wesen in der letztgültigen Fassung. Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis e) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend, wobei die jeweils ältere berechtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an die Stiftung zu deren freier Verwendung zurück, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.
- (3) Außer in den Fällen des Abs. 1 ist eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates zulässig.

§ 17

Rückgabe eines Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht an einer noch unbelegten Urnenkammer (§ 11 Buchstabe a bis c) kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftskammer (§ 11 Buchstabe d) kann vor Beisetzung der jeweiligen Aschekapsel, für die das Nutzungsrecht erworben worden ist, jederzeit zurückgegeben werden. Die Gebühren für die bis zum Ablauf des Nutzungsrechts noch verbleibenden vollen Jahre werden rückerstattet.

§ 18

Erlöschen des Nutzungsrechts, Beisetzung der Asche im Paradiesgarten

- (1) Die Urnenkammer (§ 11 Buchstabe a bis c) fällt mit Erlöschen des Nutzungsrechts entschädigungslos an die Stiftung zu deren freier Verwendung zurück.
- (2) Bei Gemeinschaftskammern (§ 11 Buchstabe d) fällt mit Erlöschen des Nutzungsrechts der jeweilige Belegungsplatz entschädigungslos an die Stiftung zu deren freier Verwendung zurück.
- (3) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert oder läuft es nach einer Verlängerung aus, so wird die Asche der Verstorbenen im Innenhof des Kolumbariums (Paradiesgarten) in einer dafür vorgesehenen Grabstätte (Ewige Asche) endgültig beigesetzt. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. In diesem Schreiben wird der Nutzungsberechtigte gebeten zu entscheiden, ob die leere Urne entsorgt werden soll oder ob er sie in Besitz nehmen möchte. Im letzteren Fall kann sie innerhalb von 8 Wochen bei der Kolumbariumsverwaltung abgeholt werden. Geschieht dies nicht, wird die Urne entsorgt.

V. Gestaltung und Schmuck der Urnenkammern

§ 19

Gestaltung der Urnenkammern

- (1) Die Gestaltung von Urnenblöcken und Urnenwand im Kolumbarium ist durch den Stiftungsrat

vorgegeben. Die Urnenkammern erhalten Verschlussplatten. Auf diesen sind jeweils Vor- und Nachnamen der Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum verzeichnet.

- (2) Für Beschriftung, Herstellung, Anlieferung und Einbau der Verschlussplatten ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Sie richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 20

Schmuck der Beisetzungsstätten

- (1) Da in der Nähe der Urnenblöcke für Kränze und Blumengestecke kein Raum vorhanden ist, wird das Aufstellen derselben für die Dauer der Bestattung oder Trauerfeier nur im Altarraum gestattet. Außer in den Fällen des Abs. 4 ist das Aufstellen von Kerzen und Leuchtern nicht erlaubt.
- (2) Während der Nutzungszeit dürfen an den Urnen- und Gemeinschaftskammern nur Schnittblumen auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden. Die Verwendung von selbst mitgebrachten Vasen ist im gesamten Kolumbarium untersagt.
- (3) Das Niederlegen oder Anbringen von sonstigem Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (4) Kerzen dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Kerzennischen aufgestellt werden. Es dürfen aus Sicherheitsgründen nur Kerzen verwendet werden, die im Kolumbarium käuflich zu erwerben sind.

VI. Abschiedsraum, Trauerfeiern und Beisetzung

§ 21

Abschiedsraum

- (1) Die Stiftung unterhält einen eigenen Abschiedsraum im Trauerzentrum. Bei der Verabschiedung müssen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Hamburgisches Bestattungsgesetz), beachtet werden.
- (2) Falls der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen, kann der Stiftungsrat einem Abschied am geöffneten Sarg die Zustimmung verweigern.

§ 22

Trauerfeier und Beisetzung

- (1) Requiem und Trauerfeier können mit Urne oder Sarg in der Kirche Sankt Thomas Morus, in der Heimatkirche der Verstorbenen oder in einer anderen geeigneten Kirche gefeiert werden.
- (2) Die feierliche Urnenbeisetzung findet im Kolumbarium statt. Sie wird geleitet von einem Geistlichen oder einer für diesen Dienst besonders

ausgebildeten und beauftragten Person.

VII. Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, für das Bestattungsbuch und für das Verzeichnis der Urnen- und Gemeinschaftskammern (§ 24) die erforderlichen personenbezogenen Daten der in der jeweiligen Kammer beigesetzten Verstorbenen sowie der jeweiligen Nutzungsberechtigten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Es gelten die Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – im Erzbistum Hamburg.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Urnenkammern

- (1) Die Kolumbariumsverwaltung führt ein Bestattungsbuch, in dem Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Konfession, Todestag, Tag der Bestattung sowie die genaue Bezeichnung der jeweiligen Kammer eingetragen werden.
- (2) Die Kolumbariumsverwaltung führt ein Verzeichnis der Urnen- und Gemeinschaftskammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

§ 25

Haftung

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 26

Gebühren

Für die Nutzung des Kolumbariums und der Einrichtungen des Trauerzentrums sowie die Leistungen der Kolumbariumsverwaltung sind Gebühren nach den jeweils geltenden Gebührenordnungen des Kolumbariums und des Trauerzentrums zu entrichten. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung liegt im Trauerzentrum aus und ist auf der entsprechenden Website einzusehen.

§ 27

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium und jeder Kolumbariumsteil

kann von der Stiftung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnenkammern.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht und dem/der entsprechenden Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Im Falle der Außerdienststellung oder Entwidmung einzelner Urnen- oder Gemeinschaftskammern entfällt die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Im Falle der Entwidmung werden die in den jeweiligen Kammern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stiftung in andere Urnengrabstätten umgebettet. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitgeteilt.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf Beisetzungen in einer Urnen- oder Gemeinschaftskammer erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere entsprechende Kammer zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

§ 28 Ausnahmen

Über Ausnahmen im Einzelfall von Regelungen dieser Satzung entscheidet der Stiftungsrat nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung zu einer Ausnahme besteht nicht.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 4. Oktober 2016

L. S. Für den Stiftungsrat

**Dr. Thomas Kroll,
Vorsitzender des Stiftungsrates**

**Dr. Heribert Dernbach,
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates**

**Anke Saxinger,
Mitglied des Stiftungsrates**

**Joseph Schnieders,
Mitglied des Stiftungsrates**

Art.: 163

Gebührenordnung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg

§ 1 Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sämtliche nach dieser Ordnung anfallenden Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Gebühr beim Erwerb eines Nutzungsrechts

Für die Vergabe des Nutzungsrechts gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg (nachfolgend: Satzung) erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

- € 3.200,00 bei Urneneinzelkammern, Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer,
- € 2.900,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.

In der Gebühr sind enthalten:

- die Nutzung der Kirche für die Trauerfeier,
- die Beisetzung der Urne oder der Aschekapsel,
- das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren,
- die Entsorgung von Blumen(gestecken) und Kränzen nach Requiem und Trauerfeier.

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 20 Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 der Satzung (Erlöschen eines bereits zu Lebzeiten erworbenen Nutzungsrechts vor Eintritt des Sterbefalls) erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von
- € 3.200,00 bei Urneneinzelkammern, Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer,
- € 2.900,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.
- (2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechts im Sterbefall bis zum Ablauf der Ruhezeit und bei Urnendoppel- sowie -mehrfachkammern bis zum Ablauf der Ruhezeit des Letztverstorbenen) erhebt die Stiftung eine Verlängerungsgebühr pro angefangenem Jahr in Höhe von

- € 160,00 bei Urneneinzelkammern, Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer,
- € 145,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.
- (3) In den Fällen des § 15 Abs. 1 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit) erhebt die Stiftung eine Verlängerungsgebühr für die Dauer von weiteren fünf Jahren von
- € 800,00 bei Urneneinzelkammern, Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer,
- € 725,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.

§ 4 Gestaltung der Urnen- und Gemeinschaftskammern

Für die Herstellung der Beschriftung auf der Verschlussplatte der Urnenkammern, die Anlieferung und den Einbau der beschrifteten Verschlussplatte gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 695,00,

für die Herstellung und Anbringung der Namenstafel auf der Verschlussplatte der Gemeinschaftskammern eine Gebühr in Höhe von

€ 350,00.

§ 5 Gebühren für Umbettungen

(1) Für die Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 200,00.

(2) Für die Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 250,00.

§ 6 Gestaltung der Trauerfeier in der Kirche

Für die künstlerische Gestaltung der Trauerfeier oder des Requiems (Musik, Licht, Tanz u.a.) erhebt die Stiftung eine gesonderte Gebühr in Abhängigkeit vom Umfang der künstlerischen Gestaltung. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie

ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Wird auf das Nutzungsrecht einer unbelegten Urnenkammer oder eines noch nicht in Anspruch genommenen Belegungsplatzes in einer Gemeinschaftskammer verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren für die nach dem Verzicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts noch verbleibenden vollen Jahre in Höhe von

€ 160,00/Jahr bei Urneneinzelkammern Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer

€ 145,00/Jahr bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht

erstattet.

§ 8 Ausnahmen

Über sämtliche Ausnahmen von dieser Gebührenordnung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 29. November 2016

L. S.

Für den Stiftungsrat
Dr. Thomas Kroll,
Vorsitzender des Stiftungsrates
Dr. Heribert Dernbach,
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates
Anke Saxinger,
Mitglied des Stiftungsrates
Joseph Schnieders,
Mitglied des Stiftungsrates

Art.: 164

Redaktioneller Hinweis zum Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Eckernförde-Rendsburg-Schleswig vom 4. Oktober 2016

Es wird um Beachtung des folgenden redaktionellen Hinweises gebeten:

Im Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Eckernförde-Rendsburg-Schleswig

vom 4. Oktober 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 9, Art. 124, S. 146 f., v. 31. Oktober 2016) sind die irrtümlich der Kirchengemeinde St. Ansgar (Schleswig) zugeordneten Personen der Kirchengemeinde St. Martin (Rendsburg) sowie die irrtümlich der Kirchengemeinde St. Martin (Rendsburg) zugeordneten Personen der Kirchengemeinde St. Ansgar (Schleswig) zuzuordnen.

H a m b u r g, 2. November 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 165

Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für 2018

Terminanfragen für außerordentliche Gottesdienste wie z.B. Firmungen, Kirchweih- und Gemeindejubiläen im Jahr 2018, denen der Erzbischof vorstehen soll, richten Sie bitte an das Sekretariat des Erzbischofs (Frau Breuing, Tel. 040/24877-290; breuing@erzbistum-hamburg.de) bis zum 30. Juni 2017.

Dort werden die Anfragen gesammelt und Sie erhalten noch vor den Sommerferien 2017 Nachricht, ob und wann der Erzbischof in Ihre Gemeinde kommen kann.

H a m b u r g, 2. November 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 166

Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2017 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora

Auch im Jahr 2017 bittet das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und Jugendhilfe um die Spende der Erstkommunionkinder und Gefirmten.

Das **Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,

- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb werden die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2017

„**Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Geschichte von der „Stillung des Seesturms“ (Mk 4, 35-41).

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2017. Bereits im Oktober 2016 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ verschickt.

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2017

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2017 unter dem Leitwort „**Gott nahe zu sein, ist mein Glück.**“ (Ps 73,28)“.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gott nahe zu sein ist mein Glück“. Der „Firmbegleiter 2017“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2017 wurden bereits im Oktober 2016 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“ und das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn; Telefon: (05251) 29 96 -53; Telefax: (05251) 29 96-88; E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de; Internet: www.bonifatiuswerk.de.

H a m b u r g, 1. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 167

Bibelsonntag 2017

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen den 29. Januar 2018 als gemeinsamen Bibelsonntag unter dem Thema „Bist du es?“ (vgl. *Mt* 11,3) begehen.

Alle Gläubigen sind eingeladen, im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort, im Austausch darüber, durch intensive Beschäftigung mit der Heiligen Schrift, Wege zur Einheit zu entdecken.

Materialien für den Bibelsonntag können bei der Deutschen Bibelgesellschaft, Postfach 81 03 40, 70520 Stuttgart, Fax. 01711 7181 126, Email: vertrieb@dbg.de oder über die gebührenfreie Bestell- Hotline 0800 242 35 74 bezogen werden.

H a m b u r g, 6. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 168

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017

Das Motto der Gebetswoche 2017 lautet: „Versöhnung – die Liebe Christi drängt uns“ (*Kor* 5,14-20). Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird gefeiert vom 18. bis 25. Januar 2017 oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten. Sie kann auch an einem anderen von den Gemeinden selbst gewählten Termin begangen werden.

Die Materialien wurden von einer Gruppe Christen aus Deutschland vorbereitet. Der Gottesdienstentwurf für die Gebetswoche und die acht Tagesmeditationen sind ein wesentlicher Beitrag zur multilateralen Auseinandersetzung mit dem Reformationsgedanken.

Die offiziellen Texte (Gottesdienst und Tagesmeditationen) sowie weitere Materialien können heruntergeladen werden unter www.gebetswoche.de.

H a m b u r g, 6. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 169

Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

1) Nr. 243 Arbeitshilfe "Kinder haben Rechte!"

Aus Anlass des „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ am 18. November 2016 hat die Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten eine Arbeitshilfe mit Hintergrundinformationen und ersten Anregungen für pastorale Arbeitsfelder veröffentlicht.

Die Broschüre „Kinder haben Rechte!“ ist als pdf Datei unter www.dbk.de im Dossier „zum Thema sexueller Missbrauch“ sowie auf der Internetseite „Prävention in Einrichtungen der katholischen Kirche“ verfügbar.

Im Vorwort schreibt der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich, Bischof Dr. Stephan Ackermann: „Es geht darum hinzusehen und sich zu erinnern. In den letzten Jahren haben wir dies in der Kirche intensiv getan, um Fälle sexueller Gewalt durch Priester und kirchliche Mitarbeiter aufzuarbeiten und darauf basierend neue Regelungen und Präventionsprogramme auf den Weg zu bringen. Damit wollen wir gewährleisten, dass in einer neuen Kultur achtsameren Miteinanders Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene künftig sichere Räume des Aufwachsens und Lebens finden.“

Dieser innerkirchliche Prozess sei noch lange nicht abgeschlossen, hebt Bischof Ackermann hervor. „Das darf aber nicht den Blick darauf versperren, dass es hier um ein gesamtgesellschaftliches Problem geht.“ Wenn diese Arbeitshilfe vorgelegt wird, um den Gedenktag auch im Bereich der Pastoral aufzugreifen, dann folge dies den Spuren, die in den vergangenen Jahren gelegt wurden „im Inneren einen achtsameren Umgang gerade auch mit Betroffenen zu fördern und sich in der Gesellschaft an dem Großprojekt des Kinder- und Jugendschutzes zu beteiligen“, so Bischof Ackermann.

Die Arbeitshilfe der Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten ist ein Angebot an Mitarbeitende in der Pastoral. Sie ist bewusst als „work in progress“ angelegt, heißt es in der Arbeitshilfe. Im Mittelpunkt steht der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Anwaltschaft für deren Rechte. Dazu treten Ansätze zu einer opfergerechten pastoralen Praxis als Grundlage für ein achtsames Miteinander von Betroffenen und Nicht-Betroffenen. Im ersten Teil informiert diese Arbeitshilfe über die Hintergründe des „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ und über sexualisierte Gewalt und ihre Folgen. Ziel ist, Vorurteile und Fehleinschätzungen zum sexuellen Missbrauch abzubauen und bei der Entwicklung einer realistischen Sicht auf die Situation von Betroffenen zu unterstützen. Im zweiten Teil gibt die Arbeitshilfe Impulse und Anregungen zum Aufgreifen des Gedenktages in Arbeitsfeldern der Pastoral. Dazu gehört das Feiern der Liturgie ebenso wie die katechetische Praxis und die Bildungspastoral.

2) Arbeitshilfe Nr. 291 „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ zum 50. Welttag des Friedens am 1. Januar 2017

Seit 50 Jahren feiert die katholische Kirche jeweils zu Jahresbeginn den „Welttag des Friedens“. Papst Franziskus hat den Weltfriedenstag am 1. Januar 2017 unter das Thema „Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden“ gestellt. Die Deutsche Bischofskonferenz gibt dazu eine Arbeitshilfe mit dem Titel: „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ heraus, in der das von Papst Franziskus gewählte Thema aus verschiedenen Perspektiven aufgegriffen wird.

„Die christliche Botschaft ist von allem Anfang an gewaltkritisch gewesen, auch wenn kirchliche Verkündigung und Praxis diesen Impuls Jesu nicht zu allen Zeiten genügend wirksam gemacht haben mögen“, so der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, in seinem Geleitwort. Gewalt, selbst wenn sie von ihren Zielen her gerechtfertigt sei bzw. als „ultima ratio“ möglicherweise unumgänglich erscheine, stelle stets ein Übel dar. „Denn über Zerstörung und Tod hinaus prägt sie die Einzelnen

wie die Völker auf lange Frist“, so Kardinal Marx. „Und gerade so gebiert Gewalt immer neue Gewalt. Diesen Kreislauf zu durchbrechen, ist das Ziel und das Programm einer Politik der Gewaltfreiheit.“ Mehrere Beispiele für Gewaltlosigkeit als politische Praxis werden in der Arbeitshilfe vorgestellt. So beschreibt der Generalsekretär der Gemeinschaft Sant'Egidio mit Sitz in Rom, Dr. Cesare Zuconi, wie seine Gemeinschaft in verschiedenen Krisen- und Kriegsgebieten über viele Jahre hinweg „mit Geduld und Diskretion Beziehungen zu verschiedenen Akteuren des öffentlichen Lebens“ aufgebaut hat. So hatte Sant'Egidio nach Einschätzung vieler Experten zum Beispiel in Mosambik einen wesentlichen Anteil am Zustandekommen des Friedensvertrages, durch den ein 15-jähriger Bürgerkrieg beendet werden konnte. Winfried Nachtwei, langjähriges Mitglied des Deutschen Bundestages und Experte für Friedens- und Sicherheitspolitik, beschreibt zivile Konfliktbearbeitung als einen elementaren Baustein deutscher Friedenspolitik. Die Wirkung eines solchen Bausteins im Kontext christlicher Entwicklungszusammenarbeit wird von Sandra Koch, die derzeit als Fachkraft im „Zivilen Friedensdienst“ in Sierra Leone aktiv ist, mit einem Bericht aus der Praxis veranschaulicht.

In einem kirchen- und zeitgeschichtlichen Rückblick auf die vergangenen 50 Jahre zeichnet Prof. Dr. Ulrich Ruh Grundlinien und Entwicklungen des kirchlichen Friedensdenkens seit der Einführung des Welttags des Friedens durch Papst Paul VI. nach. Er stellt dabei auch die Bedeutung der großen Friedensschriften der deutschen und US-amerikanischen Bischöfe aus den Jahren 1983 und 2000 für die internationale Debatte heraus. Der Sozialethiker Prof. Dr. Thomas Hoppe erläutert die Bedeutung von Instrumenten der Gewaltlosigkeit für die Überwindung struktureller Gewalt. Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier), Vorsitzender der Deutschen Kommission *Justitia et Pax*, beschreibt das Verhältnis zwischen Gewaltprävention und Achtung der Menschenrechte. Er macht deutlich, wie sehr es „in unserem Interesse liegt, die Kraft des Rechts, die Orientierung an Menschenrechten und Menschenwürde als große Leistung anzuerkennen, die nicht zuletzt Voraussetzung dafür ist, Konflikte ohne die Anwendung von Gewalt zu lösen“.

Ausgehend von der alttestamentlichen Erzählung von Kain und Abel erläutert Prof. Dr. Ilse Müllner in einem bibeltheologischen Beitrag Gewaltunterbrechung als biblischen Weg zum Frieden. Texte aus Beirut und Jerusalem regen zum Nachdenken über eine auch spirituelle Solidarität zwischen Menschen verschiedener Religionszugehörigkeiten an. Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Prof. DDr. Thomas Sternberg, reflektiert in seinem Beitrag den Umgang mit Proteststimmungen in der deutschen Politik.

Daneben bietet die Arbeitshilfe auch Inspirationen für Gottesdienste und Gebetsstunden. Die Bischöfe möchten die Gläubigen in den Kirchengemeinden und katholischen Verbänden ermutigen, am 1. Januar oder an einem anderen Tag in den ersten Wochen des neuen Jahres auch mit anderen Menschen guten Willens zusammenzukommen, um für das Geschenk des Friedens zu beten. „Es gibt auf der Welt eine große Sehnsucht nach Frieden“, die uns „mit zahllosen Menschen auf diesem Planeten“ verbindet, so Kardinal Marx. „Machen wir diese Sehnsucht nach Frieden fruchtbar!“

Hinweise:

Die Arbeitshilfe Nr. 291 „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ kann in der Rubrik „Veröffentlichungen“ bestellt oder als pdf-Datei heruntergeladen werden. www.dbk.de

H a m b u r g, 6. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 170

Kardinal Bertram Stipendium Ausschreibung 2017

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Ausgeschrieben werden zur Bearbeitung 2017 folgende Themen:

1. Kunst und Öffentlichkeit im gegenreformatorischen Schlesien

Beratung: Prof. Dr. hab. Jan Harasimowicz, Instytut Historii Sztuki UW, ul. Szewska 36, PL-50-139 Wrocław, Tel. +48 71 375 2973, Mail: jharasim@uni.wroc.pl

2. Breslauer Bistumsgeschichtsschreibung außerhalb der Universität

Diözesangeschichte drückt Bewusstsein für die Bedeutung kirchlichen Lebens in der Region, für Besonderheiten kirchlichen Lebens vor Ort aus. In konfessionell gemischten Regionen wie Schlesien ist die Reflexion des regionalen Selbstverständnisses der Katholiken unter der protestantischen preußischen Herrschaft zusätzlich aufschlussreich. Im 19. Jahrhundert haben sich viele Pfarrer außerhalb der Universität mit der Geschichte der katholischen Kirche in Schlesien beschäftigt; deren Intentionen, Kontexte, Quellen und

Darstellungsweise sollen analysiert und vorgestellt werden.

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Mail: bendel.rainer@t-online.de; Dr. Joachim Giela, Ermlandweg 22, 48159 Münster, Mail: giela@web.de.

3. Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge. Sammlung der zerstreuten Gemeinden

Anhand des ab 1945 erschienenen Laubaner Gemeindebriefes und des ab 1948 herausgegebenen Grüssauer (Pfarr-) Rundbriefes soll das Medium des Seelsorgebriefes und seine Rolle bei der Vertriebenenpastoral untersucht werden. Die Frage nach seinem Quellenwert etwa zur Erforschung gruppeninterner Diskurse oder alltagskultureller Praktiken wäre ebenso zu diskutieren wie die Frage seiner sozialen, politischen und erinnerungskulturellen Funktion.

Beratung: Dr. Elisabeth Fendl, IVDE, Goethestr. 63, 79100 Freiburg, Tel. 0761/7044318. Mail: Elisabeth.Fendl@ivde.bwl.de, Dr. Joachim Giela, Ermlandweg 22, 48159 Münster, Mail: giela@web.de.

Bewerbungen mit eigenen einschlägigen Themen sind erwünscht.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2017 zu richten:

Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V., Sekretariat: Seelhausgasse 11a, 72070 Tübingen, Mail: ikkdos@web.de

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2017. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2017, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2019 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur

schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Dr. Joachim Giela, Münster
 Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg
 Prof. Dr. Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn
 Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen

Im Oktober 2016

H a m b u r g, 7. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 171

Besondere Geburtstage 2017 nach der Jubiläumsordnung

Januar

- 03.01.1937 Domkapitular em. Prälat Msgr. Josef Michelfeit (80. Geburtstag) Pfarrer
- 04.01.1942 Ehrenprälat Msgr. Patrick Boland (75. Geburtstag) Pfarrer
- 07.01.1937 Pfarrer i. R. Peter von Geisau (80. Geburtstag) Pfarrer
- 12.01.1922 Pater Wilhelm Gemke SAC (95. Geburtstag) Ordenspriester

Februar

- 12.02.1947 Pfarrer Pal Rastovac (70. Geburtstag) Pfarrer

März

- 04.03.1942 Bruder Dr. Matthäus Buß OSB (75. Geburtstag) Pfarrer
- 04.03.1942 Pfarrer i. R. Hubert Fischer (75. Geburtstag) Pfarrer
- 19.03.1947 Pater Anthony Amoako-Attah OP (70. Geburtstag) Ordenspriester
- 21.03.1937 Diakon i.R. Siegfried Prey (80. Geburtstag) Diakon mit Zivilberuf

April

- 02.04.1952 Christiane Kurtenbach (65. Geburtstag) Gem.Referentin
- 26.04.1932 Pfarrer i. R. Klaus Langkau (85. Geburtstag) Pfarrer

Mai

- 17.05.1942 Pfarrer i. R. Günter Kochanowski (75. Geburtstag) Pfarrer
- 21.05.1947 Domkapitular Leo Sunderdiek (70. Geburtstag) Pfarrer
- 26.05.1937 Pater Rudolf Stertenbrink OP (80. Geburtstag) Priester

Juni

- 01.06.1937 Pastor i.R. Pater Benno Schator SAC (80. Geburtstag) Pfarrer
- 05.06.1974 Pfarrer Pater Dr. Miguel Angel Zuniga CM (70. Geburtstag) Ordenspriester
- 14.06.1937 Pater Dr. rer. nat. Karl Meyer OP (80. Geburtstag) Ordenspriester
- 26.06.1937 Pfarrer i. R. Heinrich Stenzaly (80. Geburtstag) Pfarrer

Juli

- 12.07.1952 Maria Esther Luengos Vega (65. Geburtstag) Gem.Referentin
- 30.07.1927 Pater Lothar Groppe SJ (90. Geburtstag) Pater

August

- 04.08.1947 Pfarrer i. R. Anton Koffner (70. Geburtstag) Priester
- 21.08.1927 Maria Palleschitz (90. Geburtstag) Gem. Referentin

September

- 08.09.1937 Pater Alfred Woltmann OP (80. Geburtstag) Priester
- 16.09.1932 Pfarrer i. R. Albert Domnik (85. Geburtstag) Pfarrer

29.09.1947 Diakon Hubert Katzer
(70. Geburtstag)
Diakon

Oktober

20.10.1952 Hildegard Wohlgemuth
(65. Geburtstag)
Gem.Referentin

November

03.11.1937 Pfarrer i. R. Heinrich Hülsmann
(80. Geburtstag)
Pfarrer

04.11.1947 Pfarrer Wolfgang Guttmann
(70. Geburtstag)
Pfarrer

05.11.1942 Pfarrer i. R. Msgr. Dr. theol. Peter
Düsterfeld
(75. Geburtstag)
Pfarrer

10.11.1942 Diakon i. R. Paul Kaiser
(75. Geburtstag)
Diakon

13.11.1952 Pfarrer Dr. Sylwester Gorczyca
(65. Geburtstag)
Pfarrer

27.11.1932 Pater Siegfried Feige SJ
(85. Geburtstag)
Pfarrer

Dezember

05.12.1937 Pfarrer i. R. Josef Stallkamp
(80. Geburtstag)
Pfarrer

15.12.1937 Dompfarrer em. Georg von
Oppenkowski
(80. Geburtstag)
Pfarrer

20.12.1937 Dompropst i. R. Nestor Kuckhoff
(80. Geburtstag)
Priester

H a m b u r g, 10. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 172

Weihejubiläen von Priestern und Diakonen 2017 (nach der Jubiläumsordnung) sowie Sendungsjubiläen

Januar

28.01.1967 Weihbischof em. Dr. theol. Hans-
Jochen Jaschke
(50-jähriges Weihejubiläum)

April

16.04.1977 Domkapitular Msgr. Horst Eberlein
(40-jähriges Weihejubiläum)

16.04.1977 Dechant Ulrich Karsten
(40-jähriges Weihejubiläum)

16.04.1977 Pfarrer Johannes Peter Paul
(40-jähriges Weihejubiläum)

Mai

16.05.1992 Diakon Michael Rudnik
(25-jähriges Weihejubiläum)

23.05.1992 Pastor Stanislaw Serafin
(25-jähriges Weihejubiläum)

24.05.1992 Pfarrer Prior Pater Thomas Krauth OP
(25-jähriges Weihejubiläum)

24.05.1992 Pfarrer Ulrich Krause
(25-jähriges Weihejubiläum)

28.05.1992 Polizeipfarrer Roman Johannsen
(25-jähriges Weihejubiläum)

Juni

26.06.1977 Pater Mirko Jagnjic OP
(40-jähriges Weihejubiläum)

27.06.1992 Pastor Andreas Bock
(25-jähriges Weihejubiläum)

Juli

01.07.1967 Ehrendomherr Msgr. Winfried
Schiemann
(50-jähriges Weihejubiläum)

08.07.1967 Pater Alfred Woltmann OP
(50-jähriges Weihejubiläum)

25.07.1952 Pfarrer i.R. Franz Schäfers
(65-jähriges Weihejubiläum)

August

03.08.1952 Pfarrer i.R. Joseph Herder
(65-jähriges Weihejubiläum)

28.08.1967 Bruder Dr. Matthäus Buß OSB
(50-jähriges Weihejubiläum)

28.08.1967 Bruder Leo Overmeyer OSB
(50-jähriges Weihejubiläum)

September

14.09.1957 Bruder Burkhard Menke OSB
(60-jähriges Weihejubiläum)

14.09.1957 Bruder Gaudentius Sauermann OSB
(60-jähriges Weihejubiläum)

24.09.1977 Pater Hermann Breulmann SJ
(40-jähriges Weihejubiläum)

Dezember

20.12.1957 Ehrendomherr Prälat em. Heinz-
Joachim Justus
(65-jähriges Weihejubiläum)

21.12.1957 Pfarrer i. R. Msgr. Karl-Joseph Rudolph
(60-jähriges Weihejubiläum)

- 21.12.1957 Pfarrer i. R. Prof. Dr. Ralph Sauer
(60-jähriges Weihejubiläum)
31.12.1992 Pastor Pater Jose James Manthara MST
(25-jähriges Weihejubiläum)

Sendungsjubiläen

- 20.03.1957 Christel Westendorf (50 Jahre)
Gem.Referentin
19.09.1992 Margret May (25 Jahre)
Gem.Referentin
19.09.1992 Stephan Dreyer (25 Jahre)
Past. Referent
19.09.1992 Elisabeth Frost (25 Jahre)
Past. Referentin
19.09.1992 Stephanie Mevenkamp (25 Jahre)
Past. Referentin
19.09.1992 Ludger Nikorowitsch (25 Jahre)
Past. Referent
19.09.1992 Robert Olbricht (25 Jahre)
Past. Referent
19.09.1992 Michael Wrage (25 Jahre)
Past. Referent

H a m b u r g, 10. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 173

Zurverfügungstellung von unbeschränktem Internet durch drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) – Hinweis auf die aktuelle Rechtslage

Unter Bezugnahme auf die „Hinweise zur Nutzung des Internets – Gefahren von außen“ (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 11, Art. 133, S. 162 f., v. 15. November 2010) wird aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und der jüngsten europarechtlichen Rechtsprechung weiterhin davon abgeraten, Funknetze (WLAN) zu betreiben, die weder ausreichend durch Verschlüsselung gesichert sind noch eine Identifizierung der Benutzer ermöglichen.

Ausgangslage: Wenn von einem Internetanschluss aus eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde, sprach zunächst eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Rechtsverletzung vom Anschlussinhaber begangen worden ist. Wenn der Anschlussinhaber darlegen und beweisen konnte, dass er die Rechtsverletzung nicht begangen hat, trafen ihn keine Schadensersatzansprüche. Eine andere Frage ist es, ob der Anschlussinhaber – selbst wenn er die Rechtsverletzung nicht begangen hat – als sogenannter Störer auf Unterlassung und Ersatz anwaltlicher Abmahn-

kosten in Anspruch genommen werden konnte. Diese Störerhaftung hatte die Rechtsprechung für die Fälle bejaht, in denen das WLAN nicht ausreichend mit einem Passwort verschlüsselt worden war.

Änderung des Telemediengesetzes: Nach der Änderung des Telemediengesetzes vom 21. Juli 2016 sind vom Anschlussinhaber zu leistende Schadensersatzansprüche hinsichtlich durch Dritte begangene Rechtsverletzungen ausgeschlossen. Ob mit der Gesetzesänderung aber auch Unterlassungsansprüche sowie damit verbundene Abmahnkosten (Störerhaftung) ausgeschlossen sind, ist zumindest unklar.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes: Die Unklarheit hinsichtlich eines Ausschlusses der Störerhaftung beruht auf der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Az. C-484/14 – Mc Fadden v. 15.9.2016), wonach es einem WLAN-Betreiber zuzumuten sei, Sicherungsmaßnahme zu einer Verhinderung von Rechtsverletzungen durch Nutzer seines WLANs zu ergreifen. Ausdrücklich verlangt der EuGH von einem WLAN-Betreiber, dieses durch ein Passwort zu sichern, damit die Nutzer ihre Identität offenbaren müssen und nicht anonym handeln können.

Empfehlung: Bis zu einer klarstellenden Änderung des Telemediengesetzes hinsichtlich der Störerhaftung wird ausdrücklich davon abgeraten, ungesichertes WLAN zu betreiben und auf eine Zugangskontrolle mit Identitätsfeststellung zu verzichten.

H a m b u r g, 12. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 174

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Termine 2017

Art.: 175

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Rahmenordnung für Diakone“

Art.: 176

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Vorlage für Errichtungsfeiern neuer Pfarreien“

Art.: 177

Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

31. Oktober 2016

W i e m u t h, Godehard, stellv. Abteilungsleiter der Abteilung Finanzverwaltung im Generalvikariat und stellvertretender Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Ostsee-Holstein, mit Wirkung vom 1. November 2016 als stellv. Moderator entpflichtet und beauftragt als Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Ostsee-Holstein bis zum Abschluss des Entwicklungsprozesses und Errichtung der neuen Pfarrei.

W e l d e m a n n, Julia, Referentin im Referat Religionspädagogische Begleitung in Kindertagesstätten und Moderatorin im Pastoralen Raum Ostsee-Holstein, mit Wirkung vom 1. November 2016 als Moderatorin entpflichtet und beauftragt als stellv. Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Ostsee-Holstein bis zum Abschluss des Entwicklungsprozesses und Errichtung der neuen Pfarrei.

29. November 2016

P l e u s, Manfred, Gemeindefereferent der Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zusätzlich Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Heide – Itzehoe bis zum Abschluss des Entwicklungsprozesses und Errichtung der neuen Pfarrei.

M e y e r - S c h w i d e r s k i, Elisabeth, Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilig Geist in Wedel, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zusätzlich Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Heide – Itzehoe bis zum Abschluss des Entwicklungsprozesses und Errichtung der neuen Pfarrei.

Personalchronik Erzbistum Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

10. November 2016

Z e h e, Johannes; bisher: Dechant des Dekanates Neu-

brandenburg sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Paulus in Stavenhagen und Landesjugendseelsorger von Mecklenburg und rector ecclesiae der Niels-Stensen-Kapelle in Teterow mit dem Titel Jugendpfarrer; ab 1. Februar 2017: Pastor der Pfarrei St. Joseph – St. Georg in Lübeck

14. November 2016

P a u l, Johannes-Peter; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel; ab 15. Januar 2017: Entpflichtung; ab 16. Januar 2017 bis 28. Februar 2017: Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel

M e c k l e n f e l d, Franz; zum 15. November 2016 als Propst der Propstei Herz Jesu in Lübeck entpflichtet; ab 1. März 2017: Pfarradministrator der Pfarreien St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude und St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel mit dem Titel Pfarrer

22. November 2016

H i l l e n k a m p, Georg, Gemeindefereferent Tourismusseelsorge Damp; ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021: durch Reinhard Kardinal Marx zum Mitglied der Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse als Vertreter der Versicherten berufen

V l k O P, P, Mirko; ab 1. Dezember 2016: Seelsorger in der Kroatischen Mission Hamburg

C h o i, Jongtae; bisher: Pfarrer der Katholischen Koreanischen Mission im Erzbistum Hamburg; ab 31. Dezember 2016: Entpflichtung

P a r k, Cheol Hyeon; ab 1. Januar 2017: Pfarrer der Katholischen Koreanischen Mission im Erzbistum Hamburg

23. November 2016

S t r o t m a n n, Harald, Pastoralreferent; bisher: Leiter der Stabsstelle Pastorale Entwicklung im Erzbistum Hamburg; ab 1. Februar 2017 bis zur Beendigung des Projektes: Leiter des Projektes Caritas im Rahmen des Erneuerungsprozesses der katholischen Kirche im Norden

Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Vorwort

Die nachfolgend veröffentlichte „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ wurde von der Deutschen Bischofskonferenz am 20./21.06.2011 in Würzburg verabschiedet. Sie ist eine Fortschreibung der Rahmenordnung vom 24.02.1994. Es wurden allein die Empfehlungen vom 22.11.1999 nach dem Erscheinen der Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone (Ratio fundamentalis) und des Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (vom 22.02.1998) sowie des Motu proprio „*Omnium in mentem*“ vom 26.10.2009 sowie wenige Aktualisierungen eingearbeitet.

Die Approbation der Rahmenordnung erfolgte – wie nachstehend dokumentiert – am 19. Mai 2015.

DEKRET DER CONGREGATIO PRO CLERICIS
Nr. 20144198

Wegen der steigenden Anzahl Ständiger Diakone in vielen Nationen hat die Kongregation für die Katholische Bildung (für die Seminare und für die Studieneinrichtungen) beschlossen, die Grundordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone vor-zulegen, um angesichts der Herausforderungen des Dritten Jahrtausends für eine einheitlichere Ausbildung Sorge zu tragen. Dieses Dokument wollte nicht nur Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone vorlegen, sondern auch einige gemeinsame Richtlinien, die die Bischofskonferenzen bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Ausbildungsordnungen gemäß can. 236 CIC vor Augen haben müssen.

Was das Zweite Vatikanische Konzil über die Ausbildungsordnungen für die Priester bestimmt hat, wird in gleicher Weise von den Bischofskonferenzen, die den Ständigen Diakonat eingeführt haben, erwartet: sie müssen dem Heiligen Stuhl die nationalen Ausbildungsordnungen zur Prüfung und Approbation vorlegen.

Um dieser Vorschrift zu genügen, hat die Deutsche Bischofskonferenz unter Beachtung der eigenen Notwendigkeiten und der besonderen Bedingungen ihrer Teilkirchen auch diese aktualisierte Version der Ausbildungsordnung für die Ständigen Diakone dieser Kongregation mit der Bitte um Approbation vorgelegt.

Nachdem alles ordnungsgemäß bedacht worden ist, approbiert die Kongregation für den Klerus gemäß Art. 4 des M.P. Ministrorum institutio (erlassen von Papst Benedikt XVI. am 25. Januar 2013) und gemäß

Nr. 15 der Grundordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone für die Dauer von sechs Jahren die Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, die von den Betroffenen unbeschadet geltender Rechtsnormen und unter Verwerfung ge-genteiliger Bestimmungen zu beachten ist.

Rom, am Sitz der Kongregation für den Klerus, 19. Mai 2015

Beniamino Kardinal Stella
Präfekt

† **Jorge Carlos Patrón Wong**
Titularerzbischof em. von Papantla
Sekretär für die Seminare

Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Teil I Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das sakramentale Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (*Ad Pascendum*), ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihe sakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (*Ad gentes* Nr. 16; vgl. *Sacrum Diaconatus Ordinem*, Einführung). Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie

der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (*Lumen gentium* Nr. 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. *Lumen gentium* Nr. 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. *Sacrum Diaconatus Ordinem* Nr. 22).

In dieser Hinsicht ist der Diakon ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (*Ratio fundamentalis* Nr. 4). In den diözesanen Ausbildungs- bzw. Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.

1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iuris Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines unteilbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihstufe dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein“ (can. 1008). „Die Weihungen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonats“ (can. 1009 § 1). „Die, die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“ (can. 1009 § 3). Innerhalb der Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (*Sacrum Diaconatus Ordinem* Nr. 23). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (*Ad Pascendum*), soll der Diakon in der Pfarrgemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher

Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Pfarrgemeinde den Sinn für die *diaconia* Christi zu wecken und wachzuhalten.

1.3 Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Diakonie zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe (z. B. im Dienst der Liturgie) eingengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Gemeinden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muss deutlich bleiben, dass tatsächlich – und nicht nur rechtlich – die Leitung der Pfarrgemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Pfarrgemeinde bis zum Bistum eingesetzt, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden. Der Diakonatsdienst kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie.

Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdienst sollen von der *diaconia* Christi geprägt sein. Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden.

Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen einer Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau der Gemeinschaft; Hinführung von Einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung

und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Pfarrgemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses Familienleben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie in pastoral-diakonischen Kursen und Praktika erworben.

Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer fundamentalen Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (vgl. *Ratio fundamentalis* Nrn. 41–44), beginnt die eigentliche dreijährige Ausbildungszeit (*Ratio fundamentalis* Nrn. 49–51). Auch muss der Bewerber wenigstens drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf zwei Jahre verringert werden.

3.4 Gemäß den Bestimmungen im CIC can. 1031 § 2 gelten für die Aufnahme in den Diakonatskreis folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre

alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can. 1031 § 4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt. Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt (gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 236 CIC).

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonat darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can. 1037 CIC).

3.5 Voraussetzungen für die Dienste als Diakon sind eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen. Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Ständigen Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (vgl. *Ratio fundamentalis* Nrn. 43 und 56; *Directorium* Nr. 61). Dabei wird realistisch die Einbeziehung der Ehefrau bzw. der Kinder unterschiedlichen Charakters sein.

Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (*Mt* 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Die Pfarrgemeinde des Interessenten für den Diakonat soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat am Ende der Vorbereitungsphase mit einbezogen werden (vgl. *Ratio fundamentalis* Nrn. 27 und 40). Dies könnte z. B. durch die Befragung des Pfarrgemeinderates geschehen.

3.7 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gem. can. 1031 § 2). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (s. u. S. 29).

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Die Hinführung zum Diakonat geschieht zum einen durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung (in der Regel an den entsprechenden Ausbildungsstätten), sie geschieht zum anderen in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonat dienen (*Ratio fundamentalis* Nr. 21). Der Bischof bestellt einen Beauftragten für den Diakonat. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung, er muss auch gegenüber dem Bischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonat beurteilen. In regelmäßigen Abständen soll er mit den Bewerbern ein Gespräch führen. Soweit der bischöflich Beauftragte die Leitung eines Diakonatskreises nicht selber wahrnimmt, überträgt der Bischof sie einem Leiter (Priester oder Diakon). Dieser soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein (Geistlicher Berater, vgl. *Ratio fundamentalis* Nr. 71; *Directorium* Nr. 70).

Ferner bestellt der Bischof für jeden Diakonatskreis einen Priester zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen sowie bei der Klärung der Berufung und zur Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatskreises (Geistlicher Berater). Er soll den Mitgliedern des Diakonatskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und dem Diakonatskreis Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakonat wird er nicht heran-gezogen. Ein Leiter und ein Geistlicher Berater können auch mehrere Kreise betreuen. Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

Auch für die gesamte Gruppe der Ständigen Diakone wird ein spiritueller Begleiter (Spiritual) (*Ratio fundamentalis* Nrn. 22, 23; *Directorium* Nrn. 58, 65, 70) bestellt, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone zur Verfügung steht.

Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben.

4.1 Diakonatskreise und Diakonenkreise

4.1.1 Die Diakonatskreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stunden-gebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch,

Eucharistiefeier. Gelegentlich sollen die Diakonatskreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der *diaconia* Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zum Diakonat liegt beim Bischof.

Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden ihre Erfahrungen aus dem Praktikum, der Leiter und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.

4.1.2 Ein Kreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen. Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone eingeladen werden. Die Diakonatskreise treffen sich wenigstens monatlich. Eine territoriale Gliederung der Kreise wird empfohlen.

Der Kreis wählt einen Sprecher. Zusammen mit dem bischöflich Beauftragten bzw. mit dem Leiter ist er verantwortlich für die Organisation des Treffens und für die Vertretung des Kreises.

4.1.3 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende Kreise für Diakone gebildet werden (Diakonenkreise). Ziel dieser Kreise sind Vertiefung des geistlichen Lebens, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Fortbildung.

Solange eine solche Trennung nicht sinnvoll ist, können beiderlei Kreise zusammengelegt werden.

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der vorbereitenden Phase, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon (Admissio, s. *Ratio fundamentalis* Nr. 45) im letzten Ausbildungsjahr.

4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem bischöflich Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie einer Referenz des Heimatpfar-

ters erfolgt durch den bischöflich Beauftragten die Aufnahme unter die Bewerber für den Diakonat. Der bischöflich Beauftragte beginnt mit jedem einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden.

4.2.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste Lektorat und Akolythat übertragen. Der bischöflich Beauftragte schlägt die Bewerber dem Bischof vor.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof die Admissio, die Aufnahme unter die „Kandidaten“. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase abgeschlossen sein. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor wird die Pfarrgemeinde des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten; wie diese Stellungnahme eingeholt wird, regelt die diözesane Ordnung. Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weiheesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf

Die Bildung des Diakons mit Zivilberuf gliedert sich in zwei Phasen: die Ausbildung und Berufseinführung vor der Weihe sowie die Fortbildung nach der Weihe.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf und die Berufseinführung greifen zeitlich und inhaltlich ineinander; sie finden meist berufsbegleitend statt. Diese Phase dauert mindestens drei Jahre.

Die theologische Ausbildung muss mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg entsprechen. In eigenen Arbeitsgemeinschaften – nicht in den monatlichen Diakonatskreisen – werden die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“ vertieft und ergänzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien (Fachakademie, Fachhochschule, Hochschule, Universität) sind auf die theologische Ausbildung anzurechnen. Inwieweit andere theologische Studien angerechnet werden, entscheidet das Bistum. Ebenso entscheidet das Bistum, inwieweit Bewerber, die ihre Ausbildung nicht über die Lehrbriefe „Theologie im Fernkurs“ erhalten, an theologischen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen müssen.

Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt in zusätzlichen Kursen und entsprechenden Praktika. Die pastoral-praktische Ausbildung muss mindestens den Anforderungen des Pastoraltheologischen Kurses der „Theologie im Fernkurs“ entsprechen. Darüber hinaus ist eine intensive homiletische Ausbildung erforderlich. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

Die Einführung der Bewerber in die Praxis dient der Vorbereitung und Einübung auf die Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Pfarrgemeinde auf die Mitarbeit des Diakons vorbereitet werden.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung und Berufseinführung muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.3.2 Der Diakon mit Zivilberuf bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonatskreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.4 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Die Bildung des hauptberuflichen Diakons gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen

auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

Die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung ist für den hauptberuflichen Ständigen Diakonats gesondert zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind, vornehmlich in der zweiten und dritten Bildungsphase, auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen, wenn sich dies von den Themen her nahelegt.

Die erste und zweite Bildungsphase werden näher in der diözesanen Ordnung für Ständige Diakone geregelt. Sie müssen differenziert für die verschiedenen Zugangswege angelegt sein.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der zweiten Bildungsphase mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der zweiten Bildungsphase nicht hinter dem Anspruch anderer hauptberuflicher pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die dritte Bildungsphase beginnt mit der unbefristeten Anstellung und umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Ständiger Diakon.

4.4.1 Zum hauptberuflichen Diakonats gibt es drei Zugangswege: Der erste Zugangsweg ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die wenigstens der Fachschulausbildung entsprechen muss, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Dieser Zugangsweg kommt insbesondere für Diakone mit Zivilberuf in Frage. Diakonatsanwärter, die eine Ausbildung für Sozialpädagogik an einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für Sozialberufe in einer Fachakademie abgeschlossen haben, nehmen ebenfalls an dieser praxisbegleitenden Ausbildung teil. Bei diesem Zugangsweg greifen Ausbildung und Berufseinführung inhaltlich und zeitlich ineinander.

Der zweite Zugangsweg setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Gemeindereferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons durch eine mindestens zweijährige Teilnahme am Diakonatskreis.

Der dritte Zugangsweg setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis; Abschlussprüfung an einer

Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachakademie für Gemeindepastoral/Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis). Die Berufseinführung für den Dienst des Diakons erfolgt im Rahmen einer mindestens dreijährigen Teilnahme am Diakonatskreis.

Für alle drei Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonat wird die Phase der Ausbildung und Berufseinführung mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.4.2 Der hauptberufliche Diakon bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonatskreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1

Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den folgenden Vorschriften.

§ 3

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese, für deren Dienst der Ständige Diakon geweiht worden ist.

§ 4

Tätigkeitsformen

(1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.

- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Kleriker-Dienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß can. 281 §§ 1–2 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone“.
- (3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung. Entstandene Auslagen werden dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf gemäß diözesaner Regelung ersetzt.

§ 5

Änderung der Tätigkeitsform

- (1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten aufseiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss gemäß diözesaner Regelung über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder sie erwerben.
- (3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

§ 6

Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß can. 285–287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.
- (2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken

des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Diözesanbischof rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7

Ruhestand, Entpflichtung

- (1) Der Eintritt des hauptberuflichen Ständigen Diakons in den Ruhestand erfolgt nach diözesaner Regelung. Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann der Diakon kraft Auftrags durch den Diözesanbischof einzelne Dienste weiterhin ausüben.
- (2) Ein Diakon mit Zivilberuf, der aus persönlichen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet.

§ 8

Wechsel des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß can. 267–270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.
- (2) Das Dienstverhältnis eines Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf.

Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons

endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

- (2) Der Ständige Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand:
 1. durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder
 2. durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
 3. durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10

Ernennung

- (1) Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner sollen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt werden.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihekandidaten und dem zukünftigen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 11

Versetzung

- (1) Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.
- (4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

§ 12 Aufgabenumschreibung

- (1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret und dem Versetzungsdekret ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten: der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und der Diakonie, zu geben.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der Vereinbarungen zwischen Land und Bistum. In der Regel soll der Auftrag zum Religionsunterricht 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13 Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

§ 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

- (1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort wohnen, gegebenenfalls in einer vorhandenen Dienstwohnung.
- (2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden.
- (3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

§ 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzu beziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei Diakonen, die ver-

heiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit er erforderlich ist, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

- (2) Für Diakone mit Zivilberuf ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes entsprechend den diözesanen Regelungen mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen.
- (3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen.
- (4) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Diakon und dessen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurden.

§ 16 Fortbildung

- (1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst.
- (3) Für den Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 17 Urlaub

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub gemäß diözesaner Regelung zu.
- (2) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit. Für Diakone mit Zivilberuf, die im Ruhestand leben, ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon

und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

§ 18

Zusammenarbeit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.
- (2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.
- (3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoral-konzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.
- (4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.
- (5) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll – entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten – Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 19

Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

- (1) Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 20

Diakonenkreis, Standesvereinigung

- (1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften eines in der Diözese errichteten Diakonen-

kreises teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.

- (2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 21

Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.
- (2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigefügt werden.
- (3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.
- (4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone

§ 22

Besoldung/Vergütung

- (1) Die Besoldung/Vergütung des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt gemäß diözesaner Regelung.

§ 23

Beihilfe

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall gemäß den geltenden diözesanen Regelungen.

§ 24

Versorgung

- (1) Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält zusammen mit seiner Ernennung (§ 10) die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gemäß den jeweiligen diözesanen Bestimmungen. Gegebenenfalls bedarf die Versorgung der Hinterbliebenen einer eigenen diözesanen Regelung.

H a m b u r g, 2. Dezember 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Vorlage für Errichtungsfeiern neuer Pfarreien

Stand 11. Oktober 2016

Die liturgische Feier – einführende Hinweise

- Die Feier findet in einer Kirche der neuen Pfarrei statt. Zu ihr sind alle Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens eingeladen. Es ist ein gutes Zeichen, wenn Vertreter vieler Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens in die Gestaltung der Liturgie einbezogen sind (liturgische Dienste, Prozessionen, Musik, ...).
- Der Eucharistiefeier kann am Vorabend o.ä. eine Wort-Gottes-Feier oder eine Andacht in den (ehemaligen) Pfarrkirchen vorangehen, während derer die alten Kirchenbücher feierlich geschlossen werden.
- Die Feier der Errichtung findet in aller Regel an einem Sonn- oder Festtag statt.
- Der Feier steht der Erzbischof (oder ein von ihm benannter Vertreter) vor. Konzelebranten sind der Pfarrer und die weiteren Priester der neuen Pfarrei. Sofern möglich, übernehmen die Diakone vor Ort die Assistenz.
- Die Pfarrei erhält ein neues Patrozinium. Es ist sinnvoll, dieses an entsprechenden Stellen im Gottesdienstablauf (z.B. in den Fürbitten, bei der Auswahl eines Symbols für die Gabenprozession, im III. Hochgebet oder passenden Gesängen) zu benennen.
- Durch das Verlesen und Überreichen der vom Erzbischof unterzeichneten Errichtungsurkunde wird deutlich, dass es der Erzbischof ist, der nach einem langen Prozess in der Verantwortung für den Glauben und die Seelsorge verbindlich handelt.
- Grußworte (von Politik, Gemeindevertretern etc.) haben ihren Platz nicht in der Messfeier, sondern in einem im Anschluss stattfindenden Empfang/Fest. Sie können nur dann in der Kirche gesprochen werden, wenn keine anderen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder das Wetter es nicht zulässt. In diesem Fall legen nach der Eucharistiefeier/ dem Auszug alle liturgisch Handelnden ihre Gewänder in der Sakristei ab. Danach können die Grußworte von einem gut sichtbaren, nicht liturgischen Ort innerhalb der Kirche an die anwesende Festgemeinde gerichtet werden.
- Der Gottesdienstablauf ist spätestens einen Monat vor dem Errichtungsgottesdienst im Büro des Erzbischofs einzureichen. Das Liturgiereferat kann im Vorfeld zur Beratung konsultiert werden.

Errichtungsgottesdienst

Die Gemeinde versammelt sich und die Einzugspro-

zession beginnt. Neben den liturgischen Diensten ziehen auch Vertreter der bisherigen Pfarreien ein, die ihre alten Kirchenbücher geschlossen mitführen und in Altarnähe für die feiernde Gemeinde gut sichtbar ablegen.

Während der Prozession wird ein Lied gesungen. Ein Vertreter der Pfarrei begrüßt mit kurzen Worten den Erzbischof und die anwesende Gemeinde und verliest das Errichtungsdekret. Es folgt der liturgische Gruß durch den Erzbischof und ein kurzer Hinweis auf die Bedeutung dieser Feier.

Wenn mit dieser Eucharistiefeier gleichzeitig der neue Pfarrer eingeführt wird, ist dies im Dekret benannt. In diesem Fall wendet sich der Erzbischof nun an den neuen Pfarrer:

Bischof

Lieber Mitbruder,

bist du bereit, das Amt des Pfarrers dieser Pfarrei N.N. zu übernehmen und es gewissenhaft und treu auszuüben?

Pfarrer

Ja, ich verspreche vor der hier anwesenden Gemeinde (und vor meinen Mitbrüdern), dass ich die Pfarrei N.N. als Pfarrer in Gemeinschaft mit Dir, lieber Erzbischof N.N. (wenn der Erzbischof nicht anwesend ist: mit dem Erzbischof) leiten werde. Mit Gottes Hilfe will ich der Pfarrei in der Nachfolge Christi, unseres Herrn, vorangehen, sein Wort verkünden und die Sakramente feiern. Ich will mich in meinem Beten und Mühen um die Menschen dieser Pfarrei sorgen, in besonderer Weise um die Armen und Schwachen. Mit Gottes Hilfe bin ich dazu bereit.

(nach „Einführungs- und Verabschiedungsriten im Bistum Speyer“, S.15)

Anschließend wird das Errichtungsdekret bei den Kirchenbüchern abgelegt.

Taufgedächtnis

Der Erzbischof leitet über zum Taufgedächtnis. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, spricht er am Taufstein:

Bischof

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Wasser erinnert uns daran: Wir alle sind in der Taufe von Gott erwählt, sein heiliges Volk zu sein, wir alle haben teil am Priestertum seines Sohnes und sind berufen, seine großen Taten zu verkünden.

Nach einer kurzen Gebetsstille spricht der Erzbischof weiter:

Allmächtiger, ewiger Gott,
 du hast das Wasser geschaffen
 als Quell, aus dem das Leben kommt,
 und als Element, das alles Unreine abwäscht.
 Durch das Wasser machst du unsere Seelen rein
 und schenkst uns das ewige Leben.
 Segne + dieses Wasser, Herr,
 damit der Lebensstrom der Gnade
 heute an deinem Tag aufs Neue in uns fließe.
 Dieses Wasser, das über uns ausgesprengt wird,
 umgebe uns wie ein Schutzwall.
 Es bewahre uns vor allem Bösen,
 damit wir mit reinem Herzen zu dir kommen können
 und dein Heil empfangen.
 Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

oder (in der Osterzeit):

Herr, allmächtiger Vater,
 höre auf das Gebet deines Volkes,
 das deiner großen Taten gedenkt:
 Wunderbar hast du uns erschaffen
 und noch wunderbarer erlöst.
 Du hast das Wasser geschaffen,
 damit es dürres Land fruchtbar mache
 und unseren Leib reinige und erquicke.
 Du hast es in den Dienst deines Erbarmens gestellt:
 Durch das Rote Meer hast du dein Volk
 aus der Knechtschaft Ägyptens befreit
 und in der Wüste mit Wasser aus dem Felsen
 seinen Durst gestillt.
 Im Bild des lebendigen Wasser
 verkündeten die Propheten einen neuen Bund,
 den du mit den Menschen schließen wolltest.
 Durch Christus hast du im Jordan das Wasser geheiligt,
 damit durch das Wasser der Wiedergeburt
 sündige Menschen neu geschaffen werden.

Segne, † Herr, dieses Wasser,
 damit es uns ein Zeichen sei
 für die Taufe, die wir empfangen haben.
 Gewähre, dass wir teilhaben
 an der Freude unserer Brüder und Schwestern,
 denen du in dieser österlichen Zeit die Gnade der
 Taufe geschenkt hast.

Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Der Erzbischof bezeichnet sich mit dem Weihwasser und besprengt dann den Klerus, die liturgischen Dienste und die Gemeinde. Soweit möglich, geht er dabei durch die Kirche. Unterdessen wird ein Tauflied gesungen.

Das Schuldbekenntnis entfällt. Es folgen die Kyrie-Rufe (ohne Einschübe). Außerhalb der Advents- und Fastenzeit folgt an Sonntagen, Hochfesten, Festen oder zur Betonung des Festcharakters das Gloria. Das Tagesgebet folgt dem liturgischen Jahr.

Wortgottesdienst

Nun folgt der Wortgottesdienst. Es werden zwei Lesungen, Antwortpsalm und das Evangelium entsprechend der Leseordnung vorgetragen.

Nach der Predigt durch den Erzbischof leitet dieser zum großen Glaubensbekenntnis (GL 586,1) über.

Bischof

Liebe Schwestern und Brüder, im Sakrament der Taufe hat Gott uns in sein Volk berufen. Der Glaube an den dreifaltigen Gott eint uns alle. Lasst uns gemeinsam diesen Glauben bekennen und das große Glaubensbekenntnis sprechen.

Nach dem Glaubensbekenntnis folgen die Fürbitten, deren Anliegen von Vertretern aus den einzelnen Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens aus der Gemeinde heraus gesprochen werden.

Hinweise zu den Fürbitten

- „1. Fürbitte heißt Einstehen der Betenden vor Gott. Sie sind keine Moralappelle an An- bzw. Abwesende.
2. In der Regel gelten die einzelnen Bitten den Anliegen der Weltkirche und der Ortsgemeinde, den Regierenden, den Notleidenden, allen Menschen und dem Heil der ganzen Welt. Bei der Formulierung der Fürbitten ist die Zahl von vier/fünf Fürbitten sinnvoll.
3. Die einzelnen Bitten beschränken sich auf jeweils eine Personengruppe bzw. ein Motiv. Weil die Bitten von den Mitfeiernden im einmaligen Hören verstanden werden müssen, ist jede Überfrachtung ein Hindernis.
4. Träger des Fürbittgebets ist die ganze Gemeinde. Stille, in der sich alle das vorgetragene Anliegen zu Eigen machen können, ist unverzichtbar. Ein Antwortruf der Gemeinde bestätigt ihre Zustimmung zu den Anliegen und ihr Eintreten vor Gott.“

[aus: „Versammelt in seinem Namen“, S. 392 f.]

Vorschläge / Auswahl

Gott, unser Vater, du gehst jedem einzelnen von uns nach und gehst mit uns durch die Zeit.

Wir bitten dich:

- Für alle, die für die Welt und unser Land eine besondere Verantwortung tragen; für alle, die das Wohl des Ganzen im Auge behalten und sich von den Prinzipien Würde des Menschen, Gerechtigkeit und Solidarität leiten lassen.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.
- Für uns selbst, für alle Christen und für alle Menschen guten Willens; für alle, die die Chancen zum Engagement erkennen und ergreifen.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.
- Für die Menschen in unserem Land, die von Arbeitslosigkeit, sozialer Unsicherheit und Armut betroffen sind; für alle, die oft verborgen unter inneren Nöten und Ängsten leiden.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.
- Für die Familien, die Orte der Geborgenheit sind und in denen sich Leben entfalten kann.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.
- Für die Kinder und Jugendlichen, die Vorbilder suchen und finden, die ihnen den Glauben, Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Nächstenliebe vermitteln.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.
- Für die Kirche, die den Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Berufungen, unterschiedlicher Herkunft und Kultur Heimat geben und niemanden ausgrenzt möchte.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.
- Für unsere Pfarrei N. N., für die Glaubenden und Zweifelnden, für die Starken und Schwachen, für jene, die sich zu dir bekennen und für jene, die sich distanzieren.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.
- Für unsere (neugewählten) Gremien und deren besondere Verantwortung für das Wohl und den Aufbau unserer Pfarrei.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.
- Für alle, die der Tod von uns getrennt hat; für alle diejenigen, die uns in unserem persönlichen Leben und in unserer Gemeinde durch Wort und Tat ein Zeugnis für das Evangelium gegeben haben.
- Stille -
Gott, unser Vater: Wir bitten dich, erhöre uns.

Gütiger Gott, in deinem Sohn Jesus Christus hast du uns gezeigt, wie sehr du uns nahe bist. Wir danken dafür und vertrauen auf dich, der du mit uns durch unser Leben gehst. Amen.

Gabenbereitung

Zur Gabenbereitung empfiehlt sich, dass Vertreter der Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens in einer Gabenprozession - in Begleitung von Ministranten mit Leuchtern - Brot und Wein herbeibringen. Neben den eucharistischen Gaben kann auch ein Symbol gebracht werden, welches für die neue Pfarrei steht. Eine Überfrachtung mit Symbolen ist auszuschließen. Ein Hinweis zur Kollekte sollte erfolgen. Diese kann besonders von Vertretern/Orte kirchlichen Lebens im caritativen Bereich gesammelt werden.

Die Eucharistiefeier wird in gewohnter Weise fortgesetzt. Nach dem Schlussgebet kann kurz zum anschließenden Empfang/ Fest eingeladen werden. Falls weitere Informationen für die Pfarrei zu vermelden sind, empfehlen wir, dies schriftlich zu tun.

Entlassung

Vor dem Schlusssegen wendet sich der Erzbischof an den (neuen) Pfarrer und die Hauptamtlichen der Pfarrei:

Bischof

Liebe Brüder im diakonalen und priesterlichen Dienst, liebe Schwestern und Brüder aus den pastoralen Berufsgruppen,

durch die Weihe oder die Dienstgemeinschaft mit mir verbunden, sind Sie Mitarbeiter_innen am Reich Christi.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, am Aufbau dieser neuen Pfarrei mitzuwirken. Gott segne Sie in ihrem Bemühen. Lassen Sie uns wachsam für die Sorgen und Nöte der Menschen sein, aber auch ihre Charismen und Stärken erkennen.

Danach wendet er sich der Gemeinde zu:

Bischof

Für Sie alle beginnt ein neues Kapitel ihrer persönlichen Kirchengeschichte.

Manche Veränderung ist nun beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie haben zu Beginn der Eucharistiefeier die geschlossenen Kirchenbücher Ihrer bisherigen Pfarreien mitgebracht. Normalerweise ist ein Kirchenbuch bis zur letzten Seite gefüllt, wenn es geschlossen und ins Archiv gelegt wird. Alles, was in diesen Büchern verzeichnet ist, wird für die kommenden Generationen aufbewahrt – nichts vom Glaubenserbe der hier verzeichneten Menschen soll untergehen.

Aber wir schlagen auch neue Seiten auf. In neuen, gemeinsamen Kirchenbüchern wird ab heute verzeichnet, welche Menschen durch die Taufe in die Pfarrei N.N. aufgenommen werden, wer hier zur Erstkommunion und zur Firmung geht, wer sich hier das Sakrament der Ehe spendet und wer zu Grabe getragen wird. Mögen sich die Seiten weiterhin mit vielen Namen füllen. Die Chronik wird diese Geschichte bewahren.

Die neuen Kirchenbücher werden angereicht. Der Erzbischof öffnet diese und unterschreibt in der Chronik auf der ersten Seite. Diese Seite kann im Vorfeld bereits gestaltet worden sein. Vertreter der Pfarrei (Sekretärin, Kirchenvorstand, etc.) nehmen die neuen Bücher entgegen. Der Erzbischof wendet sich an die Vertreter der Gemeinden in den gewählten Gremien.

Bischof

Ich lade nun die Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes, des neuen Pfarrpastoralrats und der Gemeindeteams ein, nach vorne zu kommen.

Die anderen Mitglieder des Kirchenvorstand, Pfarrpastoralrates und der Gemeindeteams treten nach vorne.

Bischof

Liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben die Aufgabe angenommen, gemeinsam mit dem Pfarrer und den anderen Priestern und Diakonen, Gemeinde- und Pastoralreferent_innen, die Seelsorge vor Ort zu gestalten, damit der Glaube hier lebendig ist. Jeder soll gemäß seiner Taufberufung seinen Platz finden können. Kirche soll ausstrahlen und suchenden und fragenden Menschen Hilfe und Angebot sein. Neben den vielen organisatorischen Fragen ist dies ein geistlicher Weg: auf der Grundlage des Evangeliums und dem Beistand des Heiligen Geistes.

Für diesen Weg und diese Aufgabe möchte ich Sie und die ganze hier anwesende Gemeinde segnen:

- Stille -

Lasset uns beten.

Gott, du hast uns dazu berufen, ein Haus aus lebendigen Steinen zu bauen. Segne + diese Frauen und Männer, die sich in den Dienst der Gemeinde stellen, mit den Gaben deines Heiligen Geistes.

Schenke ihnen ein weites Herz

für die Menschen in unserer Gemeinde und darüber hinaus,

einen klaren Blick für Nöte und Notwendigkeiten,

ein offenes Ohr für die leisen Zwischentöne,

einen kühlen Kopf in hitzigen Debatten.

Gib ihnen das rechte Maß in der Beurteilung der Situation,

eine feinfühlig Sprache im Zeugnis für den Glauben,

Ausdauer in zähen Verhandlungen,

Fingerspitzengefühl im Mit- und Zueinander, Mut zu neuen Wegen.

Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn. – Amen.

Der Bischof wendet sich anschließend wieder der Gemeinde zu.

Bischof

Der Herr sei mit euch.

Alle

Und mit deinem Geiste.

Der Erzbischof breitet die Hände über die Gläubigen aus und fährt fort:

Bischof

Der Friede Gottes, der alles Begreifen übersteigt,

bewahre eure Herzen und eure Gedanken

in der Gemeinschaft mit Christus Jesus.

Amen.

Es segne euch der allmächtige Gott

der Vater † und der Sohn † und der Heilige † Geist.

Alle

Amen.

Es folgt der Auszug der liturgischen Dienste sowie der Vertreter der Pfarrei mit den neuen Kirchenbüchern.

Für die Vorbereitung der Eucharistiefeier wie des Empfangs/Festes im Anschluss sind im Vorfeld die Verantwortlichkeiten zu klären. Mit Rückbindung zum „Gemeinsamen Ausschuss“ ist es sinnvoll, eine Arbeitsgruppe einzurichten.

- Wer ist für den Gottesdienst und den anschließenden Festakt einzuladen?

Pfarrliche Gremien

Verbände/Gruppierungen/Orte kirchlichen Lebens

Region/ Erzbistum

Vertreter der evangelischen Kirche, andere Konfessionen

Kommunale Ebene: Bürgermeister, Ortsvorsteher

Vertreter der Presse

Örtliche Gruppen und Vereinigungen

...

- Welche Räumlichkeiten müssen ggf. rechtzeitig reserviert werden?

Kirche

Pfarrsaal

Öffentlicher Gemeindesaal/Rathaus	ggf. Sitzplätze für geladenen Gäste, Gremienmitglieder etc. reservieren
Schulaula	
Öffentlicher Platz	liturgische Gewänder für Erzbischof, Pfarrer und Konzelebranten vorbereiten (kostbare Paramente müssen nicht der Tagesfarbe entsprechen)
...	
• Für die Eucharistiefeier	Messbuch, Messlektionar (und falls vorhanden Evangeliar)
Liedauswahl/ Beteiligung von Chören klären	Weihwasser, Aspergill
Aufgabenverteilung liturgische Dienste	Sitzordnung im Altarraum klären
Kirchenbücher bereitlegen/ erste Seite in Chronik gestalten	...

Termine 2017

Tage mit bestimmter Widmung

Fr. 1. Januar	Weltfriedenstag
So. 1. Januar	Afrikatag (Epiphanie-Kollekte)
So. 29. Januar	ökumenischer Bibelsonntag
Sa. 11. Februar	Welttag der Kranken (Hl. Maria von Lourdes)
Fr. 3. März	Weltgebetstag der Frauen
Sa/So. 1./2. April	MISEREOR – Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So. 23. April	Weltgebetstag für geistliche Berufe
So. 4. Juni	RENOVABIS (Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa)
So. 10. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So. 17. September	Caritassonntag
Fr. 29. September	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So. 22. Oktober	Welttag der Weltmission
So. 19. November	Diaspora- Sonntag
So/Mo. 24./25. Dezember	ADVENIAT – Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

Mi. 18. bis 25. Januar	Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
So. 5. bis 12. März	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.)
Sa. 29. April bis 6. Mai	Woche für das Leben
Fr. 26. Mai bis 3. Juni	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
So. 24. bis 30. September	Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche
So. 12. bis 22. November	Ökumenische Friedens-Dekade

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 241

Erzbistum Hamburg

Dezember 2016

Trauerzentrum

Nach Einweihung durch Erzbischof Stefan Heße und ersten Beisetzungen möchte die Stiftung „Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus in Hamburg“ (Koppelstraße 16, Hamburg-Stellingen) am Freitag, 20. Januar, um 15 Uhr der Öffentlichkeit die in dieser Kombination in Deutschland vermutlich einmalige Verbindung von Trauerbegleitung und Urnenbeisetzung in einer Kirche bei gleichzeitiger Weiternutzung durch die Gemeinde vorstellen. Erste Einblicke gewinnen Sie unter www.trauerzentrum-hamburg.de

Schönstatt Priester

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kantenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termin: Sonntag, 1. Januar, 18 Uhr, bis
Dienstag, 3. Januar, 9.30 Uhr

Ort: Priester- und Bildungshaus, Berg
Moriah, 56337 Simmern / Westerwald
Info zur Anreise: www.moriah.de

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist
gesorgt, Fahrtkosten sind selber zu
tragen.

Anmeldung bei: Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstrasse 33, 73054 Eislingen; Tel.: 07161-98433-14 oder -23; E-Mail: Bernhard.Schmid@sanktmarkus-eislingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg; Tel.: 02826-226; E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund)

Karl-Leisner-Pilgermarsch

„... dass wir Christen uns näherkommen.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 7. August,

bis Freitag, 11. August Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch ein.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederheinische Landschaft führt zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, wo erstmals alle Übernachtungen stattfinden, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Im Gedenkjahr „500 Jahre Reformation“ geht es um den seligen Karl Leisner, um Impulse für die Ökumene, um den mitbrüderlichen Austausch und um das Gebet um geistliche Berufe.

In Karl Leisners Taufkirche in Rees können wir uns auf die eine Taufe besinnen und uns auf die „Ökumene der Umkehr“ hin zur Einheit der Christen einlassen. In Kevelaer kann Maria uns ermutigen, auf Gottes Wort zu hören und danach zu handeln.

Auf dem Weg nach Kleve geht es um die „Ökumene der Gaben“. Wie Karl Leisner sind wir eingeladen, die Gaben der anderen christlichen Traditionen wert zu schätzen.

Am Karl-Leisner-Denkmal in Kleve, auf dem Weg nach Xanten und in der dortigen Märtyrerkrypta des Domes setzen wir uns mit der „Ökumene der Märtyrer“ auseinander. Ob im 20. Jahrhundert oder heute – Christen sind weltweit die am meisten verfolgte Glaubensgemeinschaft. Nicht nur im KZ Dachau kamen sich die getrennten Christen, vereint in der Verfolgung, näher.

Das Vorprogramm beginnt am Montag, 7. August, um 15.30 Uhr im Schönstattzentrum Oermter Marienberg, Rheurder Straße 216, D-47661 Issum-Sevelen. Anschließend ist Weiterfahrt zum Priesterhaus, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, wo alle Übernachtungen stattfinden. Dort ist um 18.30 Uhr Abendessen und - als alternativer Beginn gedacht - um 19.30 Uhr der erste Impuls und das Konveniat mit Vorstellungsrunde.

Der Karl-Leisner-Pilgermarsch endet am Freitag, 11. August, nach dem Frühstück.

Die Wegstrecke beträgt täglich 10 bis 15 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden.

Die Kosten variieren je nach Doppel- oder Einzelzimmerbelegung. Näheres wird bei der Anmeldung bekanntgegeben.

Anmeldungen nehmen bis zum 1. Mai entgegen: Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Telefon 0 97 47 / 93 07 09, Fax 0 97 47 – 93 07 15, armin.haas@gmx.de; Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Telefon 0 28 04 / 84 97, thohoffacker@web.de; Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Telefon 0 28 26 / 226, Christoph.Scholten@web.de

Katholische Akademie Hamburg

Die Katholische Akademie Hamburg (Herrengaben 4, Hamburg-Neustadt, Telefon 040 / 36 95 20, www.kahh.de) lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Mittwoch, 11. Januar, 19 Uhr

Was kann ich glauben? Glaubens-Wege

Zur religiösen Sinnsuche als biographische Leitmotiv

2017 jährt sich die Veröffentlichung der Thesen Martin Luthers zum 500. Mal. Zunächst nur als Anregung für Reformen gedacht, entwickelten sich die Ideen Luthers bald zu einer religiösen Revolutionsbewegung, die zu Glaubenskriegen und schließlich zu einer Pluralisierung des Christentums führte.

„Was kann ich glauben?“, fragten sich die Menschen damals und auch heute ist diese Frage immer noch von großer Aktualität. Viele grundlegende Lebensfragen, aber auch viele der gegenwärtigen politischen Krisen haben eine religiöse Komponente, sie regen zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema Glauben an. Das Reformationsjubiläum bietet die Chance, aus dem historischen Gedenken Deutungsmuster und Prinzipien abzuleiten, um Rolle, Verantwortung und Bedeutung von Glauben und Religionen in der Gegenwart besser beurteilen zu können.

Die Veranstaltungsreihe „Was kann ich glauben?“ möchte die prinzipielle Erörterung heutiger Religionsfragen in den Blick nehmen und dabei den deutsch-christlichen Horizont ins Europäische und Multireligiöse öffnen.

Alle weiteren Termine finden Sie unter www.kahh.de
Veranstaltungsort: Bucerius Law School, Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg

Gesprächspartner: Prof. Dr. Jacob Jousen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeits-

recht und Sozialrecht, Ruhr-Universität Bochum und Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands; Esra Küçük, Leiterin des Gorki Forums und Mitglied des Direktoriums des Maxim Gorki Theaters Berlin sowie Initiatorin der Jungen Islam Konferenz

Moderation: Dr. Johann Hinrich Claussen, Kulturbeauftragter EKD; Dr. Stephan Loos, Direktor Katholische Akademie Hamburg

Eintritt: frei, Anmeldung nicht erforderlich

Eine gemeinsame Veranstaltungsreihe des Studium generale der Bucerius Law School, des Kulturbüros der evangelischen Kirche in Deutschland, der Katholischen Akademie Hamburg und der Akademie der Weltreligionen an der Universität Hamburg.

Mittwoch, 18. Januar 2017, 19.00 Uhr

Arabische Literaturen

Augustinus sagt: Die Welt ist ein Buch. Wer nie reist, sieht nur eine Seite davon. Aber umgekehrt gilt auch: Ein Buch ist eine Welt. Wer liest, bereist sie. So lernen wir die arabische Kultur in ihren Literaturen kennen. Nach der ersten Staffel zu „arabischen Literaturen“ im Juni vergangenen Jahres setzen wir die Reihe fort: Unterschiedliche Länder des arabischen Raumes mit ihren verschiedenen literarischen Strömungen werden in einer kurzen Rezitation in der Originalsprache und dann in der Übertragung ins Deutsche vorgestellt.

Weitere Termine: 1. Februar und 15. Februar (jeweils Mittwoch), 19.00 Uhr

Am 15. Februar mit musikalischer Gestaltung durch Ali Shibly (Oud)

Referent: Dr. Mohammed Khalifa

Eintritt: 8,00 Euro (inkl. Minztee)

Sonntag, 29. Januar, 13.00 Uhr

Wie ticken Jesuiten? Ursprünge und Gegenwart

Matinée am Sonntag

Der Jesuitenorden ist seit seiner Gründung vor 500 Jahren mit Klischees besetzt und mit Mythen verbunden. Jetzt hat erstmals ein deutscher Historiker „von außen“ eine Geschichte der ersten Jahrhunderte des Jesuitenordens vorgelegt. Der Profanhistoriker Markus Friedrich hat ein spannendes, aber dabei immer unaufgeregt sachbezogenes Buch vorgelegt, das deutlich macht, wie viel von der Eigenart (und auch den Unarten) der Jesuiten sich schon früh ausprägte. Bei der Matinée kommt er darüber mit heute lebenden Jesuiten ins Gespräch.

Die Matinée am Sonntag lädt ein, im Anschluss an das Hochamt um 11.30 Uhr und einen kleinen Imbiss, für eine Stunde mit Gästen über aktuelle Themen ins Gespräch zu kommen.

Referent: Prof. Dr. Markus Friedrich, Universität Hamburg

Kooperation: Kleiner Michel

Eintritt: frei

Briefmarke ehrt Lübecker Märtyrer

Im Jahr 2018 wird es eine Briefmarke zu Ehren der vier Lübecker Märtyrer geben. Das geht aus dem Sonderpostwertzeichenprogramm für 2018 hervor, das jetzt vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht worden ist.

Anlass für die Ausgabe der Sondermarke ist der 75. Jahrestag der Hinrichtung der vier Lübecker Geistlichen. Die drei katholischen Kapläne Johannes Prassek, Hermann Lange und Eduard Müller und der evangelische Pastor Karl Friedrich Stellbrink wurden am 10. November 1943 im Hamburger Gefängnis am Holstenglacis mit dem Fallbeil hingerichtet. Gemeinsam hatten sie sich gegen die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes gewandt.

Evangelium in Leichter Sprache

Zum neuen liturgischen Lesejahr ist der erste Band der Reihe „Bibel in Leichter Sprache“ vorgestellt worden. Ihm liegt ein seit drei Jahren bestehendes Projekt zugrunde.

Biblische Texte sind nicht immer einfach zu verstehen. Auch wer regelmäßig Gottesdienste besucht, hat damit oft Probleme, erst recht Menschen mit Lernschwierigkeiten oder solche, die (noch) nicht gut Deutsch sprechen. In Zusammenarbeit zwischen Katholischem Bibelwerk, Caritas-Pirckheimer-Haus in Nürnberg und den Thuiner Franziskanerinnen entsteht daher seit drei Jahren für jedes Sonntagsevangelium eine Übertragung in Leichte Sprache. Dabei werden die Texte sowohl theologisch geprüft wie von Menschen der Zielgruppe gegengelesen.

Die starke Nachfrage hat dazu geführt, dass es die Evangelien des Lesejahrs A jetzt in Buchform gibt. Die Gestaltung mit einem leicht lesbaren Schriftbild lädt dazu ein, es als liturgisches Buch in unterschiedlichen Gottesdienstformen zu verwenden.

Lektorinnen und Lektoren sowie Gottesdienstverantwortliche finden außerdem zu jedem Text Erläuterungen zur Übertragung sowie Vorschläge für die Katechese.

Für Dieter Bauer, einen der Initiatoren des Projekts

im Katholischen Bibelwerk, ist das Evangelium in Leichter Sprache ein wichtiges Inklusionsprojekt, um Menschen mit Lernbehinderungen einen Zugang zur Bibel in der Liturgie zu ermöglichen.

Info: Was ist Leichte Sprache?

Mit Leichter Sprache wird eine barrierefreie Sprache bezeichnet. Sie hat einfache, klare Sätze, ein übersichtliches Schriftbild, klare Gliederung und erklärende Bilder. Das Ziel der Leichten Sprache ist Textverständlichkeit.

Bibliografie: Bauer, D. / Ettl, C. / Mels, P.: Bibel in Leichter Sprache. Evangelien der Sonn- und Festtage im Lesejahr A. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 2016. 352 S., gebunden. ISBN 978-3-460-32194-6. 39,90 Euro

Hinweis: Die Publikation kann bestellt werden bei: Verlag Katholisches Bibelwerk GmbH, Silberburgstr. 121, 70176 Stuttgart, E-Mail: impuls@bibelwerk.de, Telefon 0711 / 619 20 -37, Fax -30

Mensch-Tier-Verhältnis in der Bibel

Der neuen Wahrnehmung der Tiere in den Geschichts- und Bibelwissenschaften widmet die Zeitschrift „Bibel und Kirche“ ihr neuestes Themenheft. Der Bogen spannt sich weit: von der Verwobenheit von Mensch und Tier im Alten Orient über die Tierordnungen der Tora bis hin zur Tier-symbolik der Machthaber.

Die beliebten Krippenfiguren Esel und Ochse, die im Weihnachtsevangelium gar nicht vorkommen, werden ebenso näher erkundet wie Pferd oder Kriegselefant als Inbegriff der fremden Macht. Das Mensch-Tier-Verhältnis als Spiegel der jeweiligen Kultur zu sehen, wird mit zahlreichen Beispielen erläutert.

Die Beiträge gehen aber nicht nur auf das Mensch-Tier-Verhältnis ein, sondern auch auf die theologische Bedeutung von Tiervergleichen. Sie werden nämlich auch in Hinblick auf Gott verwendet, um seine Mächtigkeit und zugleich Andersartigkeit zu umschreiben, zum Beispiel als Löwe, Greif oder Stier.

Auch die Rolle der Tiere im Koran wird in einem einführenden Beitrag angesprochen. Dabei geht es nicht um die Schweinefleischfrage, sondern um die Feinheiten, die der Koran zur Schöpfungsgemeinschaft enthält.

Ein Beitrag der Theologischen Zoologie lenkt den Blick auf neue Strömungen in der christlichen Theologie und der Kirchenmusik, die mit einem neuen Schöpfungsratorium einen Perspektivwechsel vornimmt. Ebenfalls auf die Gegenwart bezogen ist ein Artikel über die Bedeutung der Tierethik in staatlichen Ethikkommissionen.

Eine ausführliche Darstellung der auf dem Buchmarkt erhältlichen Literatur zum Thema „Der andere Blick auf Tiere“ rundet das neuste Heft der Mitgliederzeitschrift des Katholischen Bibelwerks e.V. ab.

Bibliografie: Der andere Blick auf Tiere, Heft

4/2016 der Zeitschrift Bibel und Kirche, Organ der Kath. Bibelwerke in Deutschland, Österreich und der Schweiz – ISBN 978 3 944766 13 3

Die Zeitschrift kann bezogen werden bei: Katholisches Bibelwerk, Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w) für die KJM in Teterow

E0001S1604

Das Erzbistum Hamburg sucht für die Katholische Jugend Mecklenburg im Referat Kinder und Jugend der Abteilung Pastorale Dienststelle zum nächstmöglichen Termin einen Sachbearbeiter (w/m). Die Stelle ist unbefristet in Teilzeit mit 20 Arbeitsstunden pro Woche zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Beantragung und Abrechnung der öffentlichen Mittel beim Landesamt für Gesundheit und Soziales für die Katholische Jugendarbeit in Mecklenburg
- erstellen der Finanzbuchhaltung der Katholischen Jugend Mecklenburg als Organisationseinheit des Erzbistums Hamburg
- organisatorische Unterstützung bei Großveranstaltungen der Katholischen Jugend Mecklenburg
- Post- und Telefondienst für die Katholische Jugend Mecklenburg

Ihr Profil:

- kaufmännische Ausbildung und Tätigkeit als Buchhalterin oder Buchhalter oder vergleichbare Qualifikation
- praktische Erfahrung in der Beantragung und der Abrechnung von öffentlichen Mitteln für Jugendverbände sind wünschenswert
- Flexibilität, Organisationstalent und eigenständige Arbeitsweise
- fundierte EDV-Kenntnisse und sichere Beherrschung von MS Office
- Zugehörigkeit und Identifikation mit einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe
- modern ausgestatteten Arbeitsplatz
- angenehmes Arbeitsumfeld

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Konfession richten Sie bitte an:
Erzbistum Hamburg

Generalvikariat – Abteilung Personal
Frau Anna Knauz – Am Mariendom 4 – 20099 Hamburg
oder E-Mail: jobboerse@erzbistum-hamburg.de

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Sozialpädagogischer Assistent (m/w) in Neumünster

E0311S1598

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihr Familienzentrum St. Elisabeth zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Teilzeitbeschäftigung mit einem Stundenumfang von 25 Stunden im Nachmittagsbereich befristet für ein Jahr.

Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für das Team in unserer Familiengruppe.

Sie sind staatlich ein anerkannter Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben?

Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gern.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Facharzt (m/w) für Allgemeinmedizin

E0351S1592

Das Caritas Westfalenhaus ist eine Mutter-Kind-Vorsorgeklinik in Trägerschaft der St. Anna - Caritas gGmbH der Caritas Hamburg. Die Klinik liegt nur wenige Meter vom Meer entfernt im Ostseeheilbad Nienendorf am Timmendorfer Strand und bietet 38 Familien die Möglichkeit Vorsorgemaßnahmen durchzuführen. Es besteht ein Versorgungsvertrag gemäß § 111a SGB V. Das Caritas Westfalenhaus ist gemäß den Qualitätsanforderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert und sieht sich den christlichen Glaubensgrundsätzen verpflichtet.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab Herbst eine/n Facharzt/ärztin für Allgemeinmedizin in Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt 23 Arbeitsstunden pro Woche.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem professionellen Team.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Untersuchungen im Rahmen des Vorsorgeaufenthaltes inklusive Eingangs-, Zwischen- und Abschlussberichtes
- Verordnung der Therapien sowie Therapieüberwachung, Aufklärung und Beratung von Patienten
- Medizinische Versorgung bei interkurrenten Erkrankungen sowie bei Notfällen
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Wechsel mit den ärztl. Kolleginnen
- Beteiligung an der Fortentwicklung des klinikeigenen Qualitätsmanagementsystems.

Wir erwarten neben fachlicher Kompetenz und Flexibilität fundierte allgemeinmedizinische Kenntnisse. Vorteilhaft sind ebenfalls fachlich fundierte Kenntnisse in der Rehabilitations- und/oder Sozialmedizin, idealerweise dokumentiert durch eine Weiterbildung in den Bereichen Sozialmedizin. Ein sicheres Auftreten, soziale Kompetenz im Umgang mit Müttern und Kindern sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit setzen wir voraus.

Sie erwartet ein hoch motiviertes, interdisziplinär arbeitendes Team aus Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Physiotherapeuten, Krankenschwestern und Pädagogen, das gemeinsam mit Ihnen, Ihrem Wissen, Ihrer Erfahrung und Ihren konzeptionellen Ideen die Mütter und Kinder im Rahmen ihrer dreiwöchigen Kuraufenthalte bestmöglich unterstützen möchte.

Wir wünschen uns eine/n Kollegen/in, der/die gerne selbständig arbeitet und sich gut in unser interdisziplinäres Team integriert.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- ein gutes Betriebsklima und eine angenehme Arbeitsumgebung
- eine Vergütung nach AVR Caritas sowie zusätzliche Sozialleistungen

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- geregelte Arbeitszeiten.

Wir setzen die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche sowie die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes voraus.

Wenn Sie Freude an der Versorgung unserer Mütter und Kinder haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihrem Curriculum Vitae und Zeugniskopien.

Diplom Sozialpädagoge oder Erzieher (m/w) in Vollzeit

E0242S1589

Das Kinderheim St. Ansgar-Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Plätzen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Unsere Kinder und Jugendlichen kommen zu uns nach SGB VIII. Ziel unseres pädagogischen Handelns ist es, die uns anvertrauten Menschen auf dem Hintergrund ihrer eigenen Lebensgeschichte zu einem eigenständigen, sinnerfüllten Leben mit individueller und sozialer Verantwortung zu befähigen.

Zur Unterstützung unserer Aufgabe suchen wir engagierte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (o. vergleichbare Qualifikation) oder staatlich anerkannte Erzieher (m/w).

für unsere Wohngruppen mit je 9 bis 10 Kindern im Schichtdienst:

- Vollzeit (39 Stunden)
- in Teilzeit 25 Stunden
- in Teilzeit 20 Stunden

für unsere Jugendwohnung mit 6 Minder- bzw. jungen Volljährigen

- in Teilzeit 30 Stunden (montags bis freitags 15 – 21 Uhr).

Ihr pädagogisches Handeln ist geprägt von Einfühlungsvermögen und der Fähigkeit sich positiv durchzusetzen. In unser Fachteam können Sie sich kooperativ und konstruktiv einbringen. Erfahrungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wären vorteilhaft. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Ein abwechslungsreiches und vielseitiges Arbeitsfeld
- Unterstützung durch 2 Hauswirtschaftskräfte pro Wohngruppe
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) mit Jahressonderzahlung sowie Leistungsentgelt und betrieblicher Altersversorgung
- Supervision
- Fort- und Weiterbildung.

Leitung (m/w) des Mehrgenerationenhauses

E0402S1588

IN VIA Rostock e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit. Als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen wir Verantwortung im Rahmen des sozialräumlichen Arbeitsansatzes für ein Mehrgenerationenhaus (Stadtteil- und Begegnungszentrum) und in den Arbeitsfeldern der Schulsozialarbeit und der Migrationsarbeit in der Hansestadt Rostock.

Wir suchen eine Leitung (m/w) des Mehrgenerationenhauses in Rostock Lütten Klein in Vollzeit.

Ihre Aufgaben:

- Fachliche Umsetzung der sozialräumlichen Arbeit (Rahmenkonzeption der Hansestadt Rostock)
- Führung von derzeit 8 Mitarbeiter/innen, davon 4 Schulsozialarbeiter/innen
- Verantwortung für den reibungslosen Betrieb des Hauses
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Gremien- und Netzwerkarbeit
- Betriebswirtschaftliche Abwicklung von Fördergeldern und Erstellung von Verwendungsnachweisen
- Konzeptionelle Weiterentwicklung.

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Master, Dipl. Pädagogik, Dipl. Sozial-Pädagogik
- Erfahrung in der Projektentwicklung und sozialraumorientierter Arbeit
- Personalführungs- und Projektleitungserfahrung
- Kenntnisse in der betriebswirtschaftlichen Abwicklung von Projekten
- Freude an der verbindlichen Kommunikation mit unterschiedlichsten Menschen, Gremien und Einrichtungen
- Zusatzqualifikationen wie z.B. Sozialmanagement erwünscht
- Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Wir bieten:

- Unbefristeten Arbeitsvertrag
- Vergütung nach AVR Ost und kirchliche Zusatzversorgungskasse
- Vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten
- Leitungssupervision und Fortbildungen
- Langjährig motiviertes Team
- Qualifizierte Einarbeitung
- Hilfe bei der Wohnungssuche.

Sozialarbeiter (m/w)

E0004S1587

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht für das City Mobil eine/n Sozialarbeiter/in (Diplom / BA / MA). Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt und vorerst auf ein Jahr befristet (mit Aussicht auf Verlängerung) mit 19,25 Arbeitsstunden wöchentlich zu besetzen.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Bei dem City – Mobil handelt es sich um ein neues Projekt
- Zielgruppe sind obdachlose Menschen in der Innenstadt
- Aufsuchende und motivierende Sozialarbeit in der Innenstadt
- Beratung und Unterstützung der Patienten der Schwerpunktpraxis (u.a. Prüfung und Realisierung von Ansprüchen, Klärung der Krankenversicherung, Unterstützung bei der Beschaffung von Unterlagen, Vermittlung in das Hilfesystem)
- Konzeptionelle Weiterentwicklung
- Vernetzung mit internen und externen Hilfeanbietern
- Teilnahme an internen und externen Gremien.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zum selbständigen/eigenverantwortlichen Arbeiten
- Gute Kenntnisse im Sozial- und Verwaltungsrecht
- Gute EDV Kenntnisse
- Belastbarkeit und Flexibilität.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss zur ProfiCard

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

• Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge.
Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen.

Leitung (m/w)

E0099S1583

Die Katholische Kindertagesstätte St. Bonifatius ist eine anerkannte Einrichtung der Jugendhilfe. Wir bilden, erziehen und betreuen Kinder auf der Grundlage christlicher Werte. Seit dem Sommer 2013 sind wir als Kooperationspartner der Katholischen Schule Am Weiher auch für den Bereich „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)“ an diesem Schulstandort verantwortlich. Aktuell werden hier 250 Schulkinder von der Vorschule bis zur 4. Klasse in der GBS betreut. Für unseren GBS-Standort suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leitung (m/w) unbefristet in Vollzeit.

Ihre Aufgaben umfassen:

- Wahrnehmung aller verantwortlichen Leitungsaufgaben für die in Ihrem Verantwortungsbereich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausbau des pädagogischen Angebotes
- Gestaltung und Koordination der Elternarbeit
- enge Kommunikation und Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften
- Sicherstellung fachlicher Standards
- Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit
- Netzwerkarbeit mit Behörden sowie externen Fachstellen
- Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen des Trägers sowie des Caritasverbandes.

Sie verfügen über:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder einen vergleichbare Hochschulabschluss oder Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- Leitungserfahrung mit entsprechender Personalverantwortung
- Fähigkeit, kooperativ mit den Mitarbeiter/innen, den Lehrer/innen, der Schulleitung sowie den Einrichtungen des Sozialraums und dem Träger zusammen zu arbeiten
- Fähigkeit zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln
- gute Fachkenntnisse über Hamburger Bildungsempfehlungen und Qualitätsentwicklungsverfahren
- Kreativität und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu wirtschaftlichem Handeln
- Sicherheit im Umgang mit PC und trägerspezifischer EDV
- Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche.

Wir bieten:

- Eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen, frischen und aktiven Team
- Regelmäßige in- und externe Fort- und Weiterbildung
- eine angenehme und vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre
- Vergütung nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)
- Betriebliche Altersvorsorge über die kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Tariflicher Urlaubsanspruch und Sonderleistungen
- Zuschuss zur ProfiCard.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per Post oder per Mail.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Sozialpädagogen (m/w)

E0004S1586

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht zum nächstmöglichen Beginn mehrere Sozialpädagogen (m./w.) – (Dipl./BA) mit staatlicher Anerkennung für die pädagogische Arbeit in der ambulanten Betreuung von 4 weiblichen Flüchtlingen in trügereigenem Wohnraum, kombiniert mit einem Stellenanteil für die Betreuung in der Mutter-Kind-Wohngruppe. Der jeweilige Stellenumfang liegt bei 19,5 bis 39 Arbeitsstunden pro Woche. Die Anstellungen sind zunächst auf 1 Jahr befristet, mit der Option auf Verlängerung.

Die Mutter-Kind-Wohngruppe mit zukünftig 12 Plätzen ist eine Einrichtung für volljährige schwangere Frauen und Mütter mit ihren Kindern, die Unterstützung auf dem Weg in ein selbstständiges Leben mit Kind erhalten.

Die sozialpädagogische Betreuung der Mütter umfasst, neben der Förderung der Mutter-Kind-Beziehung, Hilfen im Umgang mit behördlichen Angelegenheiten, der Erlangung eines Schul- und Berufsabschlusses, der Persönlichkeitsentwicklung und der weiteren notwendigen individuellen Hilfen zur Selbsthilfe.

Die Tätigkeit ist zurzeit mit rotierenden Rufbereitschaften und perspektivisch mit Schichtdiensten verbunden. Die ambulante Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in trügereigenem Wohnraum im Haus Borgfelde umfasst die Unterstützung in sozialer, schulischer und beruflicher Integration und in der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Eine den Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Studium
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Einfühlungsvermögen
- Engagement, Reflexionsbereitschaft
- Zeitliche Flexibilität
- Beziehungsfähigkeit bei gleichzeitiger professioneller Distanz
- Berufserfahrung bevorzugt in diesen oder vergleichbaren Arbeitsfeldern.

Wir bieten Ihnen:

- Einen anspruchsvollen und vielseitigen Arbeitsplatz
- Eine Einarbeitung in die Arbeitsfelder
- Regelmäßige Fallbesprechungen und Supervision
- Zusammenarbeit im Team und Einbindung in die Strukturen des Hamburger Caritasverbandes
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss für die Profi Card
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge.

Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs voraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen.

Bildungsreferent/in der Landesstelle für die Katholische Jugend in Schleswig-Holstein (50%) und Referent/in Projektstelle Jugendpastoral in der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel (50%)

E0001S1581

Das Erzbistum Hamburg ist das jüngste und flächenmäßig größte deutsche Bistum mit mehr als 400.000 Katholiken aus 171 Nationen. Zum Erzbistum Hamburg gehören die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Landesteil Mecklenburg des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Die Pfarrei Franz von Assisi in Kiel umfasst 6 Gemeinden mit mehr als 23.000 Katholiken. Orte kirchlichen Lebens sind das Haus Damiano, der SKF, die Gefängnis- und Krankenhauseelsorge, Katholische Studierendengemeinde und das Studierendenwohnheim Haus Michael, die Ehe-Familien-Lebensberatungsstelle

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

und das Janusz-Korczak-Haus. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n Referenten/in.

Aufgabenschwerpunkte:

Mit dieser Stelle möchten wir die diözesane und lokale Jugendarbeit miteinander vernetzen. Sie konzipieren und organisieren Maßnahmen verbandlicher (in Zuordnung zum Verband Katholische Jugend Schleswig-Holstein / KJSH) wie nichtverbandlicher Jugendarbeit in Schleswig-Holstein und Kiel. Sie entwickeln ein Konzept für eine innovative Jugendpastoral in der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel. Mit Blick auf Region und Stadt bieten Sie offene Angebote in Glaubens- und Lebensfragen an. Mit Hilfe von Kooperationsmodellen zu den Mitarbeitern und ehrenamtlichen Tätigen sowie Einrichtungen stellen Sie die Nachhaltigkeit der Projekte sicher. Sie sind Initiator und Wegbereiter, der Menschen überzeugen und begeistern kann.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, Religionspädagogik (oder vergleichbare Qualifikation)
- Erfahrungen in kirchlicher und verbandlicher Jugendarbeit
- Kompetenz und Freude im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Selbständigkeit, Kooperationsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit verantwortlichen Ehrenamtlichen
- Engagierte Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

Eine Vergütung nach DVO. Die Stelle ist dem Referat Kinder und Jugend sowie der Pfarrei Franz von Assisi zugeordnet. Der Dienstsitz befindet sich in Kiel. Als zusätzliche Leistungen bieten wir Ihnen eine betriebliche Zusatzversorgung (KZVK) und Möglichkeiten zu Fortbildung, Coaching und Exerzitien.

Diplom Sozialpädagogen, Diplom Psychologen oder Sozialarbeiter (m/w)

E357S1580

Die Caritas Lübeck ist in verschiedenen Beratungsbereichen tätig. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in mehreren Bereichen neue Fachkräfte.

Für Frauen-, Familien- und Schwangerenberatung/Kurberatung eine/n Diplom Sozialpädagogen/in oder Sozialarbeiter (m/w). Der Stundenumfang liegt bei 20 Stunden wöchentlich, die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2017.

Ihre Aufgaben, insbesondere:

- Beratung und Begleitung von Frauen/werdenden Eltern im Zusammenhang von Schwangerschaft und Geburt
- Beratung und Vermittlung von Frauen/Männer in Mutter-/Vater-Kind-Kuren des Mütter Genesungswerkes
- Konzeption und Durchführung von Gruppenangeboten/Veranstaltungen
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Für Seniorenberatung eine/n Diplom Sozialpädagogen/in oder Sozialarbeiter (m/w). Der Stundenumfang liegt bei 25 Stunden wöchentlich, die Stelle vorerst befristet bis zum 31.12.2017.

Ihre Aufgaben, insbesondere:

- Beratung und Begleitung von älteren Menschen und deren Angehörigen
- Konzeption und Durchführung von Gruppenangeboten/Veranstaltungen
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Für psychosoziale Krebsberatung eine/n Diplompsychologen/in oder Psychoonkologen (m/w)(nach Möglichkeit mit abgeschlossener Therapieausbildung und Weiterbildung in psychosozialer Onkologie WPO). Der Stundenumfang liegt bei 20 Stunden wöchentlich, die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2017.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Ihre Aufgaben, insbesondere:

- Psychologische/Psychoonkologische Beratung und Begleitung von Menschen mit Krebs und deren Angehörigen inklusive Krisenintervention
- Konzeption und Durchführung von Gruppenangeboten/Veranstaltungen
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Darauf können Sie sich freuen:

- Ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet
- Fachliche motivierte und engagierte Mitarbeiter/innen
- Freiräume zur Umsetzung eigener Ideen
- Ein gutes Arbeitsklima
- Supervision, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit
- Vergütung nach AVR Caritas
- Kirchliche Zusatzversorgung.

Ihr Profil:

- Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (Dipl./FH oder B.A.) bzw. Studium der Psychologie
- Fachkompetenz und Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit und Belastbarkeit
- Selbstständiges und strukturiertes Arbeiten, PC-Kenntnisse
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Erzieher (m/w) in Teilzeit

E0217S1574

Für unseren katholischen Kindergarten Glinde (eine Elementargruppe, eine altersgemischte Gruppe, eine Krippengruppe) suchen wir ab sofort eine/n Erzieher/in.

Der Arbeitsort:

Kath. Kindergarten „Zu den hl. Engeln“, Möllner Landstr. 46 a in 21509 Glinde

Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Freude an der Arbeit in einem aufgeschlossenen Team
- Flexibilität und Bereitschaft zur Fortbildung
- Freude an religionspädagogischer Arbeit

Angaben zur Stelle:

- Teilzeit: 27,5 Wochenstunden
- Verteilt auf 4 Tage pro Woche
- 14 – tägige Dienstbesprechung
- Vergütung gemäß DVO

Erzieher (m/w) in Teilzeit

E0271S1582

Die Katholische Kirchengemeinde Sankt Sophien in Hamburg Barmbek-Süd sucht zum nächstmöglichen Termin einen Erzieher (m/w) für 15 Std. für den Spätdienst im Nachmittagsbereich (14-17/18 Uhr) sowie als Springer. Der Kindergarten hat eine Krippengruppe und eine Elementargruppe, die i.d.R. ab 15:30 Uhr zusammengelegt werden.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir erwarten:

- eine/n Erzieher/in mit einer abgeschlossenen staatlich anerkannten Ausbildung
- wertschätzende und motivierende Grundhaltung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Wir bieten:

- ein nettes Team und gute Arbeitsbedingungen
- eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen und aktiven Team
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) nebst Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und Urlaubsanspruch nach Tarif
- Die Stelle ist auch für Wieder-Einsteiger geeignet.

Erzieher / Sozialpädagogischer Assistent (m/w)

E0232S1575

Unsere Pfarrei Seliger Johannes Prassek sucht für ihre Kindertageseinrichtung Sonnenblume in unserer Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Rahlstedt, Oldenfelder Straße 27 ab sofort eine Erzieherin / einen Erzieher bzw. eine Sozialpädagogische Assistentin / einen sozialpädagogischen Assistenten.

In dieser Einrichtung betreuen wir insgesamt 105 Kinder (davon 30 Kinder im Krippenbereich).

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden (Teilzeit möglich).

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO) mit kirchlicher Zusatzversorgung. Möglichkeiten zur regelmäßigen Fortbildung werden geboten.

Wir erwarten eine abgeschlossene, staatlich anerkannte Ausbildung zur Erzieherin / Erzieher, ggfs. auch zur Sozialpädagogischen Assistentin / Sozialpädagogischen Assistenten.

Wir erwarten einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit unseren Kindern, unseren Eltern und den Kollegen.

Die Vermittlung christlicher Werte ist ein wesentlicher Punkt unserer Arbeit und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist daher Voraussetzung.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Dipl. Sozialpädagogin, Dipl. Sozialarbeiter, Heilpädagogin, Erzieher (m/w), o.ä.

E0104S1572

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht Menschen für eine besondere Herausforderung zu sofort später für die intensive Betreuung auf unserem Resthof in Mühlrade bei Trittau eine/n Diplomsozialpädagogen/in, Diplomsozialarbeiter/in oder Heilpädagogen/in, Diplompädagoge/in, Erzieher/innen o.ä.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles zu Hamburg. In 14 verschiedenen Wohngruppen leben bis zu 150 Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene und Mütter/Väter mit 1-2 Kindern. Zum pädagogischen Angebot gehören neben Regelgruppen eine Mädchen- und eine Jungengruppe, ein Mutter/Vater-und-Kind-Bereich, ein 5-Tage-Angebot, zwei Erziehungsstellen und ein Verselbständigungsbereich sowie die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Sie arbeiten in einem multiprofessionellen Team im Rund-um-die Uhr Dienst.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung (s.o.)
- Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensoriginellen und traumatisierten Kindern und Jugendlichen
- Umfassende Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Erfahrung in der stationären Jugendhilfe;
- Krisen- und Konfliktkompetenz
- Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst
- Flexibilität und Eigenständigkeit
- Führerschein, Gesundheitszeugnis
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- Ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung
- Ein motiviertes und motivierendes Team
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Kita-Leitung (m/w) in Vollzeit

E0271S1560

Die Kath. Kirchengemeinde Sankt Sophien in Hamburg Barmbek-Süd sucht zum 1. Januar 2017 eine/n Kita-Leiter/in.

Ihre Aufgaben:

Pädagogische Leitung, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation (ohne Buchführung) unserer Kindertagesstätte mit ca. 45 Kindern in einer Krippen- und einer Elementargruppe, mit fünf qualifizierten und motivierten Mitarbeiterinnen. Ferner Zusammenarbeit mit Eltern, mit Behörden und Verbänden, dem Träger und Institutionen, Fortführung des Qualitätsmanagements und die Vermittlung christlicher Werte.

Wir erwarten:

Eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin (m/w) oder Sozialpädagogin (m/w) mit Berufserfahrung. Daneben bringen Sie ein hohes Maß an Kreativität, Engagement, Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Offenheit für neue Konzepte ein. Sie haben gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel etc.) und Erfahrung in der Mitarbeiterführung. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Teamarbeit ist für Sie ebenso selbstverständlich wie die persönliche Identifikation mit den Grundsätzen der katholischen Kirche, deren Mitglied Sie sind.

Wir bieten:

Einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz in einer modernen Kindertagesstätte im Herzen von Hamburg. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO) nebst der Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK).

Staatlich anerkannter Erzieher (m/w) in Vollzeit

E0014S1566

Die katholische Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg Nord, Tannenweg 16, 22415 Hamburg-Nord, sucht für ihre 4-gruppige Kindertagesstätte Heilige Familie in Langenhorn ab sofort eine/n staatlich anerkannte/n ErzieherIn.

Unterstützen Sie uns in unserer ganzheitlichen Bildungsarbeit und gestalten Sie den Alltag in der Kindertagesstätte aktiv und eigenverantwortlich mit eigenen Ideen!

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Unsere Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 (Freitag bis 16.00 Uhr) Uhr geöffnet und wird von 72 Kindern besucht.

Es ist eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Stunden) im Krippenbereich zu besetzen.

Wir erwarten:

- Eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit, die sich mit Freude an der pädagogischen Arbeit einbringt und flexibel ist,
- Die wertschätzend und liebevoll mit den Kindern umgeht,
- Die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung bejaht, der sich an den christlichen Werten und der Tradition der Katholischen Kirche orientiert (die Zugehörigkeit zu einer christlichen Religionsgemeinschaft wird vorausgesetzt),
- Die bereit ist, sich auf die Kinder, die Eltern und das Team einzulassen,
- Die ein Interesse an der Montessori-Pädagogik hat und in das bestehende Konzept konstruktiv einsteigt.

Wir bieten Ihnen:

- Eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem sympathischen, frischen und aktiven Team
- Umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Entwicklung durch Förderung und Weiterbildung
- Langfristige Perspektiven durch traditionsgebundene Institutionen
- Eine angenehme und christlich orientierte Arbeitsatmosphäre
- Ein Schutzkonzept zum Wohle der Kinder und der Mitarbeiter/innen
- Eine Lob- und Fehlerkultur, sowie ein Beschwerdemanagement
- Vergütung nach DVO plus Zusatzversorgungskasse
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, 30 Tage Urlaub
- Bezuschussung der HVV Profi Card.

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Pädagogische Fachkraft (m/w) für den Kindergarten St. Bernard in Vollzeit

E0228S1563

In unserem Haus werden die Kinder in einer altersgerechten, geborgenen und christlichen Atmosphäre betreut. Sie entdecken gemeinsam mit anderen Kindern ihre Umwelt und die Welt. Sie werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und eignen sich umfassende Fertigkeiten und Fähigkeiten an, um auf den Übergang in die Schule vorbereitet zu werden. Unser Kindergarten betreut insgesamt ca. 90 Kinder in einer Krippengruppe sowie in 3 Elementargruppen.

Wir suchen ab sofort oder später eine/n Erzieher/in oder sozialpädagogische/n Assistenten/in als Gruppenleitung im Elementarbereich.

Ihre Aufgaben:

Im Rahmen unserer Struktur und der Hamburger Bildungsempfehlungen begleiten Sie die Kinder durch den Alltag. Sie entwickeln Beschäftigungsangebote und stehen als kompetente/r Ansprechpartner/in auch für die Eltern zur Verfügung. Zusammen mit dem Team unterstützen Sie die Vorbereitung und verantwortliche Durchführung von Angeboten, um die Welt im Jahreskreis zu gestalten und zu erleben. Durch aktive Teilnahme in begleitenden Team- und Dienstbesprechungen unterstützen Sie unsere Arbeit.

Wir erwarten:

Sie haben Ihre Ausbildung zur/m Erzieher/in oder zur/m sozialpädagogischen/m Assistentin/en erfolgreich abgeschlossen und idealerweise schon Erfahrungen in der Gruppenleitung gesammelt.

Sie bringen Kreativität, Eigenverantwortung, ausgeprägte Teamfähigkeit und gute Kommunikationsstrukturen mit, die Sie zusammen mit Ihren fachlich erworbenen Fähigkeiten als Gesamtpaket in das Team

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern einbringen.

Wir erwarten eine engagierte und strukturierte Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat und die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, aktiv unterstützt.

Die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- fachlich sehr gut aufgestelltes Team
- individuelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- verlässliche Pausenzeiten
- Arbeitgeberzuschuss zur ProfiCard (HVV)

Die Vergütung sowie die Urlaubsregelung erfolgen nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO). Die Zusatzversorgung wird durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt.

Erzieher (m/w)

E0296S1554

Die katholische Kindertagesstätte St. Martin in der Hansestadt Rostock sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Erzieher (m/w) für den Gruppendienst.

Zu unserer Kindertagesstätte gehören:

- 108 Kinder im Alter von 2,5 - 6 Jahren in fünf altersgemischten Gruppen
- 25 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren in zwei altersgemischten Gruppen
- ein kreatives, aufgeschlossenes Team
- offene Lebens- und Erfahrungsräume für Kinder.

Wir bieten:

- Anleitung und Selbstständigkeit in der Gruppenführung
- Einbringen eigener Vorstellungen, Ideen und Erfahrungen in das bestehende Gesamtkonzept der Kindertagesstätte
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO).

Wir erwarten eine Persönlichkeit:

- mit einer freundlichen, positiven Ausstrahlung, die ganz viel Freude hat, mit Kindern Leben zu gestalten
- mit einer Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, wobei die Weitergabe des christlichen Glaubens auch Ihr persönliches Anliegen sein sollte
- mit einer begeisterungsfähigen, sportlichen, musisch/ kreativen Begabung (Instrumentenspiel, besonders Gitarre erwünscht!)
- mit folgenden Eigenschaften: Selbstständigkeit, Flexibilität, Kontaktfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Innovation.

Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w)

E0005S1551

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Malteserstift Bischof-Kettler-Haus in Hamburg-Schnelsen suchen wir zur Verstärkung unseres Teams schnellstmöglich einen Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w) in Teilzeit (20-30 Std./Woche).
Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Übernahme der geplanten aktivierenden Pflege- und Betreuungsaufgaben in der Wohngruppe im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien
- Übernahme von speziellen ärztlich verordneten Pflegetätigkeiten zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik im Rahmen des Berufsbildes
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen in den Wohngruppen
- Mitwirken in der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohner/innen in der Wohngruppe.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistent (w/m)
- eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit
- Motivation und Engagement für Ihren Beruf
- Fähigkeit und Bereitschaft zu Fortbildungen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Mitarbeiter (m/w) in der Sozialen Betreuung

E0005S1550

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift Bischof-Kettler-Haus in Hamburg-Schnelsen suchen wir zur Verstärkung unseres Teams der Sozialen Betreuung schnellstmöglich einen Mitarbeiter (m/w) in der Sozialen Betreuung in Teilzeit (20 Std./Woche).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Kenntnisse und Umsetzung eines AEDL-orientierten ganzheitlichen Betreuungsansatzes
- sozialtherapeutische Angebote für Gruppen- und Einzelarbeit entwickeln und umsetzen
- individuelle Angebote zur Tagesstrukturierung für Menschen mit und ohne Demenz anbieten
- biografiegestützte Planung der Angebote
- Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte
- Begleitung und Anleitung von Mitarbeitern der Alltagsbegleiter/innen.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- eine einschlägige dreijährige abgeschlossene Ausbildung beispielsweise als Ergotherapeut/-in oder examinierte/r Altenpfleger/in mit entsprechender Zusatzausbildung und/ oder entsprechender Eignung, etwa als Altentherapeut/-in

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Einfühlungsvermögen im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen/Kollegen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- ein professionelles interdisziplinäres Team
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Pflegfachkraft (m/w)

E0005S1548

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glückseligkeit – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt Pflegefachkraft (m/w) in Teil- oder Vollzeit.

Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Ihnen anvertrauten Menschen liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen? Sie möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Sie arbeiten gerne in der Nacht? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin oder der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- Mitarbeit in einem professionellen, aufgeschlossenen Team
- interne und externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- flache Hierarchien
- leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen
- Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben und Ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben
- selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien Terminplanung.

Ihr Profil:

- staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen Freude im Umgang mit (älteren) Menschen.
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- kunden- und serviceorientiertes Handeln
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Alltagsbegleiter (m/w) gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI

E0005S1549

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Im Malteserstift Bischof-Kettler-Haus in Hamburg-Schnelsen suchen wir zur Verstärkung unseres Teams schnellstmöglich einen Alltagsbegleiter (m/w) gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI in Teilzeit (25-30 Stunden/Woche).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Unterstützung und Aktivierung unserer Bewohner/innen bei der Bewältigung des Alltags
- Durchführung von Einzel- und Gruppenangeboten
- Zusammenarbeit im Team, mit den Mitarbeiter/innen der Pflege und der Hauswirtschaft sowie den Bezugspersonen der Bewohner/innen
- Teilnahme an Besprechungen, Festen und Gemeinschaftsveranstaltungen
- Organisatorische Aufgaben
- Teilnahme an Fortbildungen.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Zertifikat über die Schulung Betreuungskraft gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI
- positive und wertschätzende Haltung gegenüber den Bewohner/innen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- soziale Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein
- gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- ein professionelles interdisziplinäres Team
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w)

E0005S1547

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt Gesund-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

heits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w) in Teil- oder Vollzeit.

Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Ihnen anvertrauten Menschen liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen? Sie möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Sie arbeiten gerne in der Nacht? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin oder der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Übernahme der geplanten aktivierenden Pflege- und Betreuungsaufgaben in der Wohngruppe im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien
- Übernahme von speziellen ärztlich verordneten Pflegetätigkeiten zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik im Rahmen des Berufsbildes
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen in den Wohngruppen
- Mitwirken in der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohner/innen in der Wohngruppe.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistent (w/m)
- eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit
- Motivation und Engagement für Ihren Beruf
- Fähigkeit und Bereitschaft zu Fortbildungen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Pflegehelfer (m/w) in Teilzeit

E0005S1546

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glückseligkeit – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt Pflegehelfer (m/w) in Teilzeit.

Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Ihnen anvertrauten Menschen liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen? Sie möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Sie arbeiten gerne in der Nacht? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin oder der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf ein Zuhause bietet
- ein professionelles interdisziplinäres Team
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- individuelle Pflege und Betreuung der Bewohner
- kleine Behandlungspflege nach Delegation
- gewissenhafte Führung der Pflegedokumentation
- Tagesgestaltung der Bewohner
- Kontaktpflege zu Betreuern und Angehörigen
- Einhalten der Pflegestandards.

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- gute pflegerische Kenntnisse
- eine engagierte, kompetente und verantwortungsbewusste Persönlichkeit
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Pädagogische Leitung (m/w)

E0011S1542

Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine vollstationäre Einrichtung mit 68 Plätzen für Kinder/Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren in Hamburg-Bergedorf.

Die katholische Einrichtung ist in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.

Die Vollzeitstelle der Pädagogischen Leitung gliedert sich in zwei Teilzeitstellen. Die eine der beiden Stellen ist besetzt. Nun suchen wir für den anderen Teil mit bis zu 20 Wochenstunden eine/n weitere/n Pädagogische/n Leiter/in.

Ihr Profil:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Berufserfahrung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe
- Leitungserfahrung und Kompetenzen in der Mitarbeiterführung
- menschliche Zugewandtheit, eine engagierte Arbeitshaltung, sowie die Fähigkeit zur Strukturierung und Weiterentwicklung von Arbeitsabläufen und Prozessen
- die gelebte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Ihr Aufgabengebiet entwickelt sich aus der Abstimmung mit der anderen Pädagogischen Leitung und liegt aber im Bereich von:

- Fachaufsicht und fachliche Begleitung von pädagogischen Mitarbeiter/innen
- Krisen-Intervention
- Vernetzungs- und Gremienarbeit
- Mitarbeit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung

Unser Angebot:

- ein interessantes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten in einer lebendigen Einrichtung der Jugendhilfe mit qualifizierten Mitarbeiter/innen und einem motivierten, interdisziplinärbesetzten Leitungs-Team
- Supervision und Weiterbildung
- die Eingruppierung nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes und eine betriebliche Altersversorgung
- auf Wunsch ein Zuschuss zur ProfiCard des HVV und Teilnahme am betrieblichen Mitarbeiter-Sport

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Erzieher und SPA (m/w) in Vollzeit

E0094S1540

Die Katholische Pfarrei Franz von Assisi in Kiel sucht für ihre Kindertagesstätte Janusz Korczak-Haus in Kiel-Mettenhof ab sofort eine/n engagierte/n Erzieher/in und eine/n engagierte/n Sozialpädagogische/n Assistent/in vorerst befristet für ein Jahr.

Ihnen wird eine Vollzeitstelle mit einem Umfang von 39 Wochenstunden geboten und eine tarifliche Vergütung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Ihr Profil:

Sie sind staatlich anerkannter Erzieher (m/w) oder staatlich Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören der christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben. Sie sind eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit, haben Lust auf eine große moderne Einrichtung mit einem riesigen Außengelände, mit viel Bewegungsmöglichkeiten und attraktiver Umgebung mit vielen Spielplätzen.

Staatlich anerkannten Erzieher oder SPA (m/w) in Vollzeit

E0401S1530

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Hamburg-Ottensen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 4-gruppige (Krippe und Elementarbereich) Kindertagesstätte eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder SPA mit Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Die Kindertagesstätte liegt im Ortskern von Ottensen mit guter Verkehrsanbindung zu Bus- und S-Bahnstationen (nur wenige Gehminuten), nahe der Elbe.

Sie sind eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit.

- die sich mit Freude an der pädagogischen Arbeit einbringen kann
- die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, bejaht
- die bereit ist, sich auf die Kinder, die Eltern und das Team einzulassen.

Wir bieten:

- ein sympathisches, freundliches und aufgeschlossenes Team
- eine befristete Stelle, zunächst für zwei Jahre (wir streben jedoch eine langzeitige Zusammenarbeit an)
- die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Urlaubsanspruch nach Tarif
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Mitarbeiter (m/w) in der Sozialen Betreuung

E0005S1528

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen.

Das Malteserstift St. Elisabeth liegt mitten in Hamburg-Farmsen in der Nähe des Bahnhofs Farmsen sowie des Einkaufstreffpunkt Farmsen und dennoch ruhig und beschaulich in direkter Nachbarschaft der kath. Kirchengemeinde Heilig Geist. Hier stehen in 46 Einzel- und 29 Doppelzimmern insgesamt 104

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Plätze für Vollstationäre-, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege zur Verfügung. Zudem gibt es 98 Servicewohnungen für Senioren an diesem Standort. Das Haus ist seit vielen Jahren im Stadtteil etabliert und hat einen ausgezeichneten Ruf.

Zur Verstärkung unseres Teams der Sozialen Betreuung suchen wir im Rahmen einer Krankheitsvertretung schnellstmöglich einen Mitarbeiter (m/w) in der Sozialen Betreuung in Teilzeit mit 35 Arbeitsstunden pro Woche.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Kenntnisse und Umsetzung eines AEDL-orientierten ganzheitlichen Betreuungsansatzes
- sozialtherapeutische Angebote für Gruppen- und Einzelarbeit entwickeln und umsetzen
- individuelle Angebote zur Tagesstrukturierung für Menschen mit und ohne Demenz anbieten
- biografiegestützte Planung der Angebote
- Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte
- Begleitung und Anleitung von Mitarbeitern der Alltagsbegleiter/-innen

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- eine einschlägige dreijährige abgeschlossene Ausbildung beispielsweise als Ergotherapeut/in oder examinierte/r Altenpfleger/in mit entsprechender Zusatzausbildung und/ oder entsprechender Eignung, etwa als Altentherapeut/in
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen/Kollegen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- ein professionelles interdisziplinäres Team
- ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- vergünstigtes Jobticket (ProfiCard)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Die Stelle ist im Rahmen einer Krankheitsvertretung befristet.

SPA, Erzieher oder Heilerzieher (m/w)

E0373S1526

Der Katholische Kindergarten Hl. Kreuz sucht ab sofort eine/n (Heil-)Erzieher/in oder SPA für den Krippenbereich.

Wir bieten:

- fröhliche und motivierte Kinder
- interessierte Eltern
- ein aufgeschlossenes und engagiertes Team
- ein modernes Haus mit einer guten Ausstattung
- eine Teilzeitstelle mit 35 Arbeitsstunden pro Woche
- Möglichkeit zur Fortbildung
- Vergütung nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene staatl. anerkannte Ausbildung im pädagogischen Bereich
- einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit den Kindern

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- eine Christliche Wertevermittlung
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Fundiertes Wissen in der Krippenpädagogik
- Teamfähigkeit
- Flexibilität
- Umsetzung und Weiterentwicklung unseres Leitbildes, unserer Konzeption und des KTK Qualitätsmanagementsystems

Staatlich anerkannter Erzieher oder Heilerzieher (m/w) in Vollzeit

E0222S1521

Das Kindertagesheim der Domgemeinde St. Marien im Stadtteil St. Georg im Herzen von Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder Heilerzieher/in für den Elementarbereich. Der Stellenumfang beträgt 39 Wochenstunden.

Wir erziehen, fördern und bilden zurzeit 200 Kinder aus 19 Nationen im Alter von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. In der Kindertageseinrichtung werden Jungen und Mädchen teil- und ganztägig in drei Bereichen, die sich in Stammgruppen für Krippen-, Elementar- und Schulkinder in Kooperation mit der Domschule(GBS) gliedern, betreut. Im Rahmen der Inklusion/Eingliederungshilfe werden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gefördert, gebildet sowie erzogen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Ein zusätzliches Angebot ist die Vorschule/Brückenjahr. Dort werden alle Kinder der zukünftigen 1. Klasse über die Dauer von fünf Zeitstunden unterrichtet. Die Pädagogen in der Kindertageseinrichtung sind Gruppen-, Bereichs- und Einrichtungs- übergreifend tätig.

Anforderungen:

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder Heilerzieher/in. Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern im Alter von 0-3, 3-6 bzw. 7- 10 Jahren und pflegen einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit den Kindern. Sie sind kommunikationsstark, zuverlässig und besitzen ein hohes Maß an Motivation und sozialer Verantwortung. Sie überzeugen durch eine engagierte und teamorientierte Arbeitsweise. Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)
- einer betrieblichen Altersversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- einem Zuschuss zur Proficard (HVV)
- verantwortungsvolle Aufgaben in einem motivierten Team
- professionelle Reflexion/Fallbesprechung/Supervision
- Qualitätsentwicklung
- Möglichkeit zur persönlichen Fort- und Weiterbildung (intern/extern).

Sie fühlen sich angesprochen, und Ihnen liegt viel daran, Kinder auf ihrem Weg liebevoll und wertschätzend zu begleiten? Dann freuen wir uns auf ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen!

Fachpersonal im pädagogischen Bereich dringend gesucht!

E0104S1519

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Erzieher, Heilerzieher, Heilerziehungspfleger, Sozialpädagogen, Heilpädagogen (m/w) für den Wohngruppendienst, als Gruppenleitung oder Intensivbetreuer an unseren Sandorten in Norderstedt, Bad Oldesloe oder Trittau.

Wir bieten:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- motivierte und motivierende Teams
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Einarbeitung gern auch für Berufsanfänger/innen
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Wir wünschen:

- eine abgeschlossene Ausbildung in oben genannten Berufen;
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen
- Kenntnisse des SGB VIII (KJHG);
- Erfahrung in der stationären Jugendhilfe; (Praktikum)
- Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdienst sowie Nachtbereitschaft
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- Weitere Voraussetzungen: Führerschein, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Erste-Hilfe-Bescheinigung, Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie Freude haben mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und die Herausforderung lieben, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Erzieher (m/w)

E0338S1541

Der Kindergarten St. Antonius sucht ab sofort eine/n Erzieher/in oder „Erzieher in Ausbildung“. Die Stelle ist in Teilzeit mit 16 Arbeitsstunden pro Woche zu besetzen.

In unserem kleinen Kindergarten (~25-30 Kinder) erwartet Sie ein angenehmes Arbeitsklima und die Möglichkeit, entweder 3 oder 4 Tage in der Woche zu arbeiten (3 x 5 Stunden + Dienstbesprechung oder 4 x 4 Stunden). Sie haben die Möglichkeit verschiedene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO). Eine Zusatzversorgung wird durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt. Darüber hinaus gewähren wir einen Zuschuss zur HVV Proficard.

Die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche wird vorausgesetzt.

Wir freuen uns auch über Bewerbungen von FSJlern/FSJlerinnen.

Pflegefachkräfte (m/w) in Teilzeit

E0005S1511

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg.

Im Malteserstift Johannes XXIII. in Hamburg-Lohrbrügge suchen wir schnellstmöglich zwei engagierte Pflegefachkräfte (m/w) ausgebildete/r Altenpfleger/in, Gesundheits-oder Krankenpfleger/in in Teilzeit (20 - 30 Std./Woche).

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen
- unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben und ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben
- selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden
- Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien Terminplanung

Ihr Profil:

- staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen Freude im Umgang mit (älteren) Menschen.
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- kunden- und serviceorientiertes Handeln
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal

Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- Mitarbeit in einem professionellen, aufgeschlossenen Team
- interne und externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- flache Hierarchien
- leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritas Verbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- vergünstigtes Jobticket (ProfiCard)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Erzieher oder SPA (m/w) für Kindergarten St. Bernard

E0228S1524

In unserem Kindergarten werden die Kinder in einer kindgerechten, geborgenen und christlichen Atmosphäre betreut. Sie entdecken, ihrem Alter entsprechend, gemeinsam mit anderen Kindern ihre Umwelt. Sie werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und eignen sich alle Fertigkeiten und Fähigkeiten an, um die sog. Schulreife zu erlangen.

Unser Kindergarten betreut insgesamt ca. 90 Kinder in einer Krippengruppe sowie in 3 Elementargruppen. Für unseren Krippenbereich suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Erzieher/innen oder sozialpädagogische Assistenten (m/w) in Voll- und Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt jeweils 30 und 39 Arbeitsstunden pro Woche.

Wir erwarten eine engagierte und strukturierte Persönlichkeit:

- die Freude an der Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat
 - die den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, aktiv unterstützt
 - die über eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher/in oder SPA verfügt
- Eine Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO).

Die Zusatzversorgung wird durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt.

Erzieher (m/w) in Vollzeit oder Teilzeit

E0218S1515

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek als Träger der Kindertagesstätte St. Joseph sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Erzieher (m/w) für die neu eröffnete Krippe. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene staatl. anerkannte Ausbildung als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung im Krippenbereich wünschenswert
- eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat
- Erfahrungen im Bereich Elternarbeit wünschenswert
- Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mitbringen

Wir bieten:

- eigenständiges Arbeiten in einem interessanten nie langweiligen Arbeitsumfeld
- ein sympathisches, engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team
- umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung durch intensive Förderung von Fort- und Weiterbildung
- eine Vergütung nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) inkl. der tariflichen Zusatzversorgung
- Sonderleistungen und Urlaubsanspruch nach Tarif
- Zuschuss zur ProfiCard

Erzieher (m/w) in Vollzeitbeschäftigung

E0094S1509

Die Katholische Pfarrei Franz von Assisi sucht für ihre Kindertagesstätte Janusz-Korczak-Haus in Kiel-Mettenhof ab sofort eine/n Erzieher/in als Gruppenleitung im Rahmen einer Krankheitsvertretung in einer Elementargruppe.

Ihnen wird eine Stelle in Vollzeit mit einem Umfang von 39 Wochenstunden geboten und eine tarifliche Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Anforderungen:

Sie sind staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und suchen eine neue Herausforderung, dann bewerben Sie sich gern bei uns. Bitte schicken Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen.

Diplom Sozialpädagogen, Diplom Sozialarbeiter oder Erzieher (m/w)

E0104S1506

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht zu sofort oder später einen Diplom Sozialpädagogen, Diplom Sozialarbeiter oder Erzieher (m/w) mit Berufserfahrung für die Leitung des Verselbständigungsbereiches.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles zu Hamburg. In 13 verschiedenen Wohngruppen leben bis zu 150 Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene und Mütter/Väter mit 1-2 Kindern und 85 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zum pädagogischen Angebot gehören neben Regelgruppen eine Mädchen- und eine Jungengruppe, ein Mutter/Vater-und-Kind-Bereich, ein 5-Tage-Angebot, eine familien-therapeutisch ausgerichtete Gruppe, eine Erziehungsstelle und ein Verselbständigungsbereich.

Sie leiten ein Team bestehend aus 6 Erziehern und Erzieherinnen und einer Hauswirtschafterin. Sie sind vorwiegend montags bis freitags im Kerndienst tätig.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet, Verlängerung ist möglich.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Diplom Sozialpädagogen/in, Diplom Sozialarbeiter/in oder eine vergleichbare Ausbildung
- Leitungserfahrung, Führungskompetenz
- Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Umfassende Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Erfahrung in der stationären Jugendhilfe;
- Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst
- Flexibilität und Eigenständigkeit
- Führerschein, Gesundheitszeugnis, Impfungen, insbesondere Hepatitis A und B, Erste-Hilfe-Kurs
- Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung
- ein motiviertes und motivierendes Team
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Erzieher oder Sozialpädagogen (m/w)

E0105S1497

Leben gestalten mit Kindern und Jugendlichen.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine katholische stationäre Einrichtung mit 68 Plätzen für Kinder/Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir für eine unserer Wohngruppen mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung einen Erzieher oder Sozialpädagogen (m/w).

Die Arbeitszeit beträgt 39 Wochenstunden, die Eingruppierung erfolgt nach AVR des Deutschen Caritasverbandes inklusive Zulagen und einer betrieblichen Altersversorgung und einem Zuschuss zum Jobticket (Proficard des HVV). Zusätzlich können Sie auf Wunsch am betrieblichen Mitarbeiter-Sportprogramm teilnehmen.

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung. Erfahrungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wären wünschenswert. Idealerweise sollten Sie eine gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche haben sowie im Besitz eines Führerscheins sein. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.st-eli.net.

Haben Sie Lust, sowohl gemeinsam mit netten Kolleginnen und Kindern im Team als auch eigenverantwortlich mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch intensiv und engagiert zu arbeiten und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

Erzieher (m/w) für die Kindertageseinrichtungen der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel

E0356S1493

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Pfarrei Franz von Assisi für seine Einrichtungen St. Heinrich, St. Nikolaus und das Janusz Korczak Haus einen Erzieher (m/w) in Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt 27 Arbeitsstunden pro Woche. Der Einsatz in den Kitas ist als Springkraft vorgesehen.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung zum Erzieher (m/w) oder eine vergleichbare Qualifikation

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- einige Jahre Berufserfahrung
- Flexibilität und die Bereitschaft, sich Herausforderungen zu stellen
- eine kommunikative Persönlichkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- eigenständiges Arbeiten in einem interessanten Aufgabenbereich
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung
- Vergütung nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)
- betriebliche Altersvorsorge über die kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Urlaubsanspruch und Sonderleistungen nach Tarif

Sozialpädagogische Assistenten (m/w) - Kita St. Elisabeth in Neumünster

E0311S1447

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihre Kindertagesstätte St. Elisabeth zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Vollzeitbeschäftigung zunächst befristet für 2 Jahre

Sie sind staatlich anerkannte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an, identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich. Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für unser Team.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Sozialpädagogischer Assistent (m/w) in Neumünster

E0354S1443

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihre Kindertagesstätte St. Bartholomäus zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Vollzeitbeschäftigung als Elternzeitvertretung befristet für mindestens ein Jahr.

Sie sind staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben? Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gern. Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für das Team in einer unserer Krippengruppen.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Fachkräfte im (Sozial-)pädagogischen Bereich (m/w)

E0104S1480

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht Mitarbeiter/innen in Voll- oder Teilzeit zur Mitarbeit in einer Wohngruppe zum nächstmöglichen Termin. Der Vertrag ist zunächst auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung ist möglich.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles zu Hamburg. In 14 verschiedenen stationären Angeboten und im ambulant Betreuten Wohnen werden bis zu 130 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Mütter betreut. Zum pädagogischen Angebot gehören Regelgruppen, ein Mutter-und-Kind-Bereich, eine 5-Tage-Unterbringung, eine familientherapeutisch ausgerichtete Gruppe, eine Mädchen- und eine Jungengruppe, der Verselbständigungsbereich und zwei Erziehungsstellen.

Zu Ihren Aufgaben gehört die umfassende Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen. Dies gilt insbesondere für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Dazu gehören: Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den Eltern und Angehörigen, die Kooperation mit den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes, lückenlose Dokumentation u.a.m.

Wir bieten:

- ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung
- Motivierte und motivierende Teams
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Einarbeitung gern auch für Berufsanfänger/innen
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in, Heilpädagogen/in, Heilerzieher/in, kirchlich anerkannter Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung;
- Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Kenntnisse des SGB VIII (KJHG)
- Erfahrung in der stationären Jugendhilfe ist wünschenswert (Praktikum)
- Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst
- Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche
- Führerschein
- erweitertes Führungszeugnis
- Erste-Hilfe-Bescheinigung
- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Hepatitis-Impfungen

Pflegekraft (m/w) für Krankenstube in Teilzeit

E0004S1466

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht eine/n examinierte/n Kranken-, oder Altenpfleger/in oder Pflegehelfer/in zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Krankenstube für obdachlose Frauen und Männer hat 18 Betten und bietet 24h kranken obdachlosen Menschen Hilfe zur gesundheitlichen Stabilisierung an. Sie befindet sich im ehemaligen Hafenkrankehaus, mitten im Herzen von St. Pauli.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Grund- und Behandlungspflege
- spezielle Wundversorgung
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Unterstützung der sozialen Betreuung
- Vorbereitung und Dokumentation ärztlicher Visiten
- Dokumentationsführung
- Beschäftigungsangebote

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Erfahrung mit der Versorgung von Wunden
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft, Schichtdienst zu leisten (3 Schicht-System)
- Fähigkeit zum selbständigen/eigenverantwortlichen Arbeiten
- Flexibilität
- Aufgeschlossenheit im Umgang mit den obdachlosen Menschen bzw. keine Berührungängste

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit
- Supervision
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- monatlicher Zuschuss für die ProfiCard
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Die Stelle mit 29 Arbeitsstunden pro Woche ist zunächst befristet auf 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung. Über Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen würden wir uns freuen. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen.

Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Examinierte Krankenschwester / Altenpflegerin / und eine Pflegeassistentin (m/w)

E0357S1453

Die Ambulante Pflege des Caritasverbandes Lübeck e.V. sucht zum nächst möglichen Termin für seine regelmäßig zu versorgenden Patienten in Lübeck eine engagierte, freundliche, kompetente und einer christlichen Kirche zugehörige examinierte Krankenschwester / Krankenpfleger, Altenpflegerin / Altenpfleger und eine Pflegeassistentin / Pflegeassistent für 20–25 Wochenstunden.

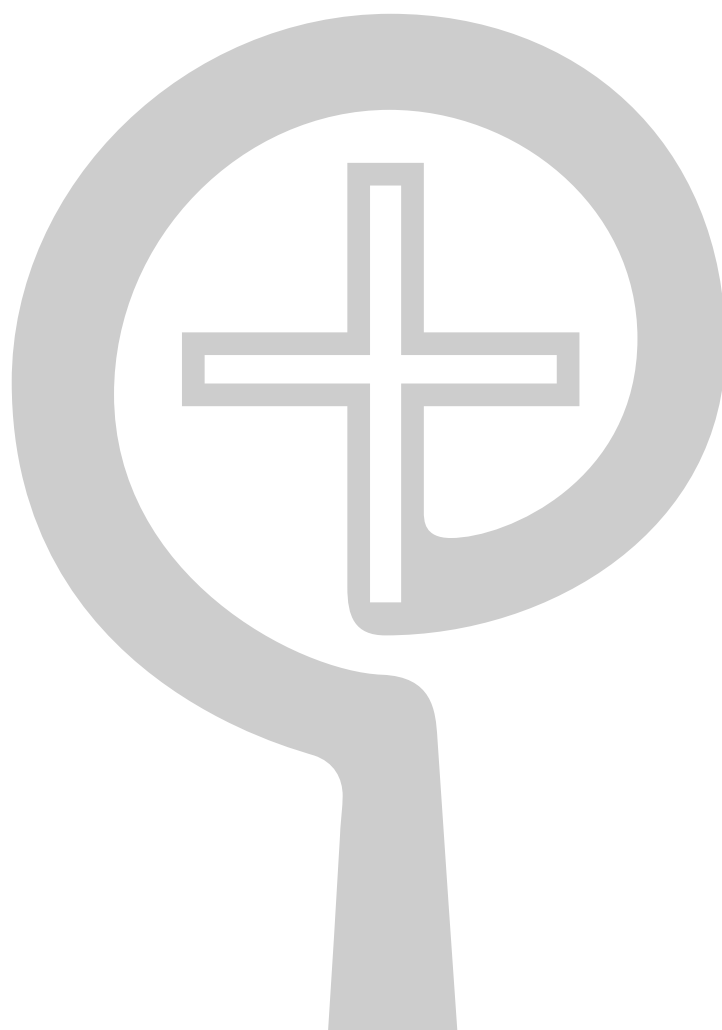
Wir bieten Ihnen:

- ein freundliches und professionelles Team
- ein breites Betätigungsfeld
- die Möglichkeit zur Fort -und Weiterbildung
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- staatliche Anerkennung im Pflegebereich
- verantwortungsvolle und eigenständige Arbeitsweise
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264



Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
